

Berliner PROZESS-INFO

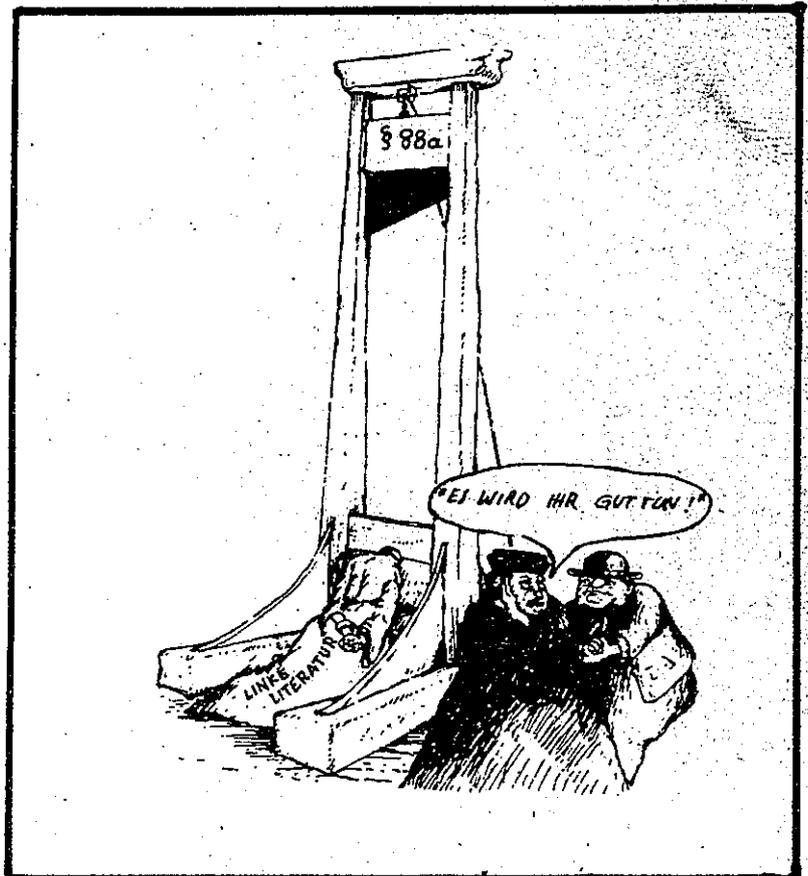


Herausgeber: ROTE HILFE

März 1979

Aus dem Inhalt:

- Geschichte der Verfolgung der Drucker von Rechtsanwalt Siehl
- Urteil im Agitprozeß
- Zur Auseinandersetzung um die Aussperrung
- Astrid Proll
- Diskussionspapier Rote Hilfe Westberlin und Knastgruppe Wedding



2 79

aus: Informationsdienst zur Verbreitung
unterbliebener Nachrichten Nr. 140/1/76

Redaktionsadresse: ROTE HILFE, Badstr. 38/39, 1-65, Tel.: 4935012

Justiz mißt mit zweierlei Maß

Das Urteil, das am Montag, den 12.2.1979 gegen die Agit-Drucker gefällt wurde, hat die demokratische Bewegung zutiefst getroffen. Zwar hat die Justiz durch die lange 9 - monatige Untersuchungshaft, die Durchführung des Prozesses im Sicherheitstrakt des Moabiter Gerichtes und die Sanktionierung von Schikanen, die die Prozeßbesucher und vor allem die angeklagten Agit-Drucker selbst im Gefängnis erleben mußten, für jeden klar zu erkennen gegeben, daß an einen Freispruch nicht zu denken ist, doch hat das Strafmaß - wohl einzig bestimmt durch die Dauer der bereits abgesessenen Untersuchungshaft - viele erschreckt. Gerade im Zusammenhang mit einem Spiegel-Interview mit dem "ausgestiegenen" Klein lasen wir wieder viel von der Pressefreiheit. Fällt auf der einen Seite das Abdrucken einer Erklärung eines sogenannten ehemaligen Terroristen noch unter die Pressefreiheit, so zeigt dieses Urteil gegen die Agit-Drucker, die mit Gefängnis o h n e Bewährung nur für das Drucken von Zeitungen mit unbequemen Inhalten bestraft wurden, daß hier die gesamte fortschrittliche Bewegung getroffen werden sollte. Die Justiz hat hier einen Präzedenzfall geschaffen, auf den sie bei Bedarf immer wieder zurückgreifen kann, wenn es um die Verfolgung von Demokraten, Sozialisten oder Kommunisten geht. Einer der Agit-Drucker stellte die Frage: Wann werden die Leser fortschrittlicher Zeitungen bestraft? Die Info-Redaktion druckt in dieser Nummer einen Auszug aus dem Plädoyer von Rechtsanwalt Siehl, das auf die Geschichte der politischen Verfolgung von Druckern in Deutschland eingeht. Außerdem bringen wir eine Einschätzung des Urteils von einem der verurteilten Agitdruckern. Ganz im Gegensatz zu den hohen Haftstrafen o h n e Bewährung gegen die Agit-Drucker steht das Urteil von 10 Monaten Haft mit zweijähriger Bewährungsfrist gegen Rechtsradikale, die Waffen und Sprengstoff von einem Gelände der Polizei im Grunewald gestohlen hatten. Laut Tagesspiegel wurde der "rechtsradikale Hintergrund der Vorfälle" während der Gerichtsverhandlung gar nicht zur Sprache gebracht. Justitia ist auf dem rechten Auge blind.

Im Zusammenhang mit dem hohen Strafmaß im Agit-Prozeß erschien es uns wichtig, auf die Vorgänge anlässlich der Demonstration der Anti-Faschistischen Front am 30. Januar 1979 (dem 30. Jahrestag der Nationalsozialistischen Machtergreifung) und den nachfolgenden Polizeiübergriffen auf Demonstrationsteilnehmer und Unbeteiligte einzugehen.

Vorgänge wie z. B. die aus dem westdeutschen Gefängnis Kaisheim - Eberhard Dreher wurde dorthin verschleppt - in dem Häftlinge von der Gefängnisleitung beauftragt wurden, Plakate zu verpacken, von deren neo-nazistischen Inhalten diese angeblich nichts wußte, machen deutlich, wie die Vergangenenheitsbewältigung von staatlicher Seite wirklich betrieben wird.

Liebe Leser, schreibt Berichte an das Info über die Verfolgung durch die politische Justiz, schickt uns Analysen zur Rechtsentwicklung in Deutschland und abonniert das Prozeß-Info. Wo Recht zu Unrecht wird wird Widerstand zu Pflicht! Dazu will das Info einen kleinen Beitrag leisten.

März 1979

Die Redaktion

PROZESSKALENDER

=====
 Datum/ Gericht/
 Uhrzeit Saal Gegen wen und warum
 =====

Montag

5.3.79 Amtsgericht Fortsetzung des sog. "Schmücker"-Prozesses;
 Moabit ./.. Ilse Jandt u.a.
 9.00 Uhr Saal 500

findet vorläufig jeden Montag und Donnerstag statt

Dienstag

6.3.79 Amtsgericht Fortsetzung des sog. "2.Juni"-Prozesses;
 Moabit ./.. Fritz Teufel u.a., s.a. INFO S.
 9.00 Uhr Saal 700

findet vorläufig jeden Dienstag und Mittwoch statt

Dienstag

13.3.79 Amtsgericht Berufungsprozess, wegen § 218/Hausfriedens-
 Moabit bruch
 9.00 Uhr Saal 739

Montag

19.3.79 Kammer- Ehrengerichtsverfahren ./.. RA Grönheit
 gericht
 10.00 Uhr Saal 210

Dienstag

20.3.79 Amtsgericht Fortsetzung, s. 13.3.79
 Moabit
 9.00 Uhr Saal 739

11.00 Uhr Saal 201 ./.. R. Hennemann/Schülervertreter; wegen
 presserechtlicher Verantwortung für eine
 Schülerzeitung

Freitag

23.3.79 Arbeits- Unmutsäußerungen eines Kollegen wurden von
 gericht der Geschäftsleitung als Kündigung 'aufge-
 11.00 Uhr Saal 502 faßt'.

Donners- Amtsgericht Strafverfahren ./.. RA Spangenberg.
 tag, 29.3. Moabit
 9.00 Uhr Saal 701

Hier der schwere Vorwurf nach § 129 - Unter-
 stützung einer kriminellen Vereinigung -
 gegen den Rechtsanwalt erhoben!

Dienstag

3.4.79 ebenfalls und vorauss. jeden Di. und Do.

9.00 Uhr Amtsgericht ./.. Axel B.. Er soll bei einer PH-Versamm-
 Moabit lung, wo u.a. Glotz anwesend war, jemandem
 Saal 501 eine Körperverletzung zugefügt haben, er
 war in 1. Instanz zu einer Geldstrafe verur-
 teilt worden. Der Staatsanwalt will jedoch

Datum/ Gericht/ Gegen wen und warum
Uhrzeit Saal

Dienstag
3.4.79 Amtsgericht höher hinaus und hat Berufung eingelegt.
9.00 Uhr Moabit
Saal 501

Freitag
6.4.79 Amtsgericht
Moabit
9.00 Uhr Saal 501 ebenfalls

Kammergericht, Witzlebenstraße, 1000 Berlin 19
Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10
Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 10, 1 Berlin 12
Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106,

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte bis spätestens

21. März

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE
Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65
Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Mittwoch
18 - 19 Uhr

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in

....Exemplaren für

- 1/2 Jahr zum Preis von 9,60 DM (inclusiv Porto)
- 1 Jahr zum Preis von 19,80 DM (inclusiv Porto)

abonnieren.

Bitte schicken sie es an folgende Adresse:

.....
.....
.....

Rote Hilfe

Badstraße 38/39

1000 Berlin 65

ZUSAMMENFASSUNG DER MÜNDLICHEN URTEILSBEGRÜNDUNG IM PROZESS

GEGEN DIE AGIT-DRUCKER IN BERLIN AM 12.FEBRUAR 1979

Gerhard Foß wurde zu 12 Monaten, Jutta Werth, Martin Beikirch und Henning Barckhausen zu je 9 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Die Grundlage dafür sind die §§ 88a, 129a, 111, 140.

Die mündliche Urteilsbegründung wurde mit den Worten eingeleitet, dass dieser Prozeß kein politischer Prozeß sei. Wer dies behauptete, sei frech und unsachlich. Die Begründung des Urteils, die darauf folgte, war dann durch und durch politisch.

Mündliche Urteilsbegründung durch Richter Zelle
Richter Zelle ging noch einmal kurz auf die am Anfang des Prozesses gestellten Anträge der Verteidigung ein. Sie hatten gefordert, das Verfahren einzustellen, weil die §§ 88a, 13a und 129 a verfassungswidrig seien. Damals verwies das Gericht bei der Ablehnung auf die Urteilsfindung und -begründung. Jetzt wurde nur noch lapidar dazu gesagt, dass sie nicht verfassungswidrig seien, weil sie die Verfassung schützen würden. Der § 88a sei ausserdem kein Maulkorbparagraph. Ein Maulkorb verhindere nur das Beißen aber nicht das Bellen!

"Der Geist, der nach Auschwitz führte ..."

Dann nahm der Vorsitzende Richter zur Pressefreiheit und zum Artikel 5 Grundgesetz (GG) Stellung. Natürlich schützt Art. 5 GG die Freiheit der Presse, doch diese hat auch ihre Schranken. Bei Presseorganen, die staatstragend sind, wird davon ausgegangen, daß "unabhängige" Journalisten sozusagen als Filter zwischen die Ereignisse des Zeitgeschehens und den Leser geschaltet werden. Beim Info hingegen, das nicht mit normalen Presseerzeugnissen zu vergleichen ist, kommen die vom Zeitgeschehen Betroffenen direkt zu Wort, müssen sich die Leser selber eine Meinung bilden. Deshalb kann das Info nicht für sich in Anspruch nehmen, Berichte vom Zeitgeschehen, Dokumentationen oder Diskussionen zur staatsbürgerlichen Meinungsbildung im Rahmen der Erhaltung der FDGO zu enthalten. Somit genieße das Info nicht den Schutz des Art. 5 GG. Um der Öffentlichkeit noch einmal deutlich zu machen, daß das Info gefährlich und gewaltfördernd sei, verlas der Richter zum -zigten Male aus dem Zusammenhang gerissene Teile aus dem Info. Die Betonung seiner Verlesung war theaterreif, gut einstudiert. Mit erhobener Stimme rief er dann: "Wer eine kriminelle Vereinigung "Bewegung" nennt, argumentiert wie damals die NSDAP. Politische Gegner werden ihrer Menschlichkeit entkleidet! Das ist derselbe Geist, der damals nach Auschwitz führte!"

INFO-BUG = Soziales Gift

Im weiteren haben die Artikel nach Meinung des Gerichts auch keine sozialhygienische Funktion, sie seien sozusagen soziales Gift. "Solange es Sprache gibt, ist das Wort dazu da, Meinungen zu beeinflussen." Auch der Gutachter Prof. Jens habe nicht eindeutig beweisen können, daß Rede und Gegenrede eine aufhebende Wirkung hätten.

Facit für das zweite Drittel der Urteilsbegründung war, daß das Info alle von der Staatsanwaltschaft behaupteten Strafvorwürfe erfülle. Was bedeutet: Verfassungsfeindliche Befürwortung von Gewalt, Beihilfe zu Straftaten. Nur bei dem Vorwurf "Unterstützung terroristischer Vereinigungen" wurde eine Einschränkung gemacht. Nur die RAF und die Bewegung 2. Juni seien zu terroristischen Vereinigungen zu zählen. Bei den Revolutionären Zellen ist noch

nicht erwiesen, dass es sich tatsächlich um terroristische Vereinigungen handelt.

Pauschale Verurteilung des INFO-BUG

Bei der ganzen Argumentation um die Strafbarkeit des Info tauchte ein Widerspruch auf. Einerseits wurde gesagt, man kann das Info nicht als gesamtes Blatt ansehen, sondern die einzelnen Artikel, Passagen usw., die Straftatbestände erfüllen, müssten verfolgt werden. Andererseits wird vom Gericht nicht ein einziges Mal auf einen Artikel eingegangen, und es wird auch nie nachgewiesen, welche Straftatbestände er konkret erfüllen soll. Hier wird nur pauschal behauptet und unterstellt. Und so tauchen in der Zitaten-sammlung von Herrn Zelle auch wieder Artikel auf, bei denen in der Hauptverhandlung eindeutig eine Anti-Guerilla-Haltung nachgewiesen worden war.

Im Zweifel nicht mehr für - sondern gegen den Angeklagten

Bisher war es üblich, daß das Gericht etwas beweist, und daß 'Im Zweifel für den Angeklagten' entscheiden wird (Unschuldsvermutung). So aber nicht hier und bei diesen Richtern. Die Beweisaufnahme und im besonderen die Ausführungen der Gutachter Jens und Gottschalch hätten nicht bewiesen, daß die Artikel nicht gewaltfördernd seien. Es konnte keiner ausschliessen, daß diese Artikel den Gemeinschaftsfrieden stören, oder Gewalt fördern könnten.

Ganz im Ranke ging es um die Agit-Drucker ...

Erst im letzten Drittel ging Richter Zelle auf die angeklagten Drucker ein. Er zitierte als erstes die Ziele bzw. "Vorsätze" des Agit-Druck-Kollektivs

- 1) Aufhebung der Entfremdung der Arbeit, es gibt keine Unterschiede zwischen Unternehmern und Arbeitern. Alle Entscheidungen und Arbeiten werden gemeinschaftlich angegangen.
- 2) Technische Hilfen für Gruppen, die zum Ziel haben, die Gesellschaft zu bekämpfen bzw. zu verändern.
- 3) Durch Bekämpfung der Zensur eine Gegenöffentlichkeit zu ermöglichen. Es wurde immerhin zugestanden, daß die Drucker sich in einem Verbotsirrtum befunden hätten, weil sie davon ausgingen, dass sie als Drucker nicht für die Inhalte ihrer Druckerzeugnisse verantwortlich seien, und daß Presseerzeugnisse den Schutz des GG genossen würden.

Doch das wurde sogleich wieder eingeschränkt. Erstens hätten die Drucker angesichts der Ermordung Pontos und Bubacks und nach der Entführung von Schleyer sich bei einem "gewissenhaften" Rechtsanwalt Rat einholen können und dieser hätte ihnen dann schon gesagt, daß sie sich starfbar machen würden. Die Drucker haben dazu beigetragen, das Klima anzuheizen, bei dem der Terrorismus gedeihen kann.

... Agit-Drucker uneinsichtig = Überzeugungstäter

Die Richter haben keine Bewährung ausgesprochen, weil die Angeklagten uneinsichtig seien. Von den Einlassungen bis zu den Schlussworten hatten sie gesagt, daß sie weiter drucken werden, egal, wie das Urteil ausfällt. Somit seien sie als Überzeugungstäter zu bezeichnen.

Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft meint das Gericht, daß die Drucker sich nicht mit den Inhalten identifiziert hätten. Auch die Kenntnisnahme vor und während des Herstellungsprozesses sei nicht nachzuweisen. Der Drucksachverständige, die Aussagen der Angeklagten und die Ortsbesichtigung hätten gezeigt, daß unter grossem Zeitdruck gearbeitet worden sei. Der Haken daran ist, daß die Drucker sich zur "Linken Szene" rechnen würden. Somit sei die Behauptung, dass sich die Angeklagten nicht für das Info

interessieren würden, nicht wahr. Sie haben es nach Einschätzung des Gerichts zumindest hinterher gelesen. Was aber auf jeden Fall erwiesen sei, daß sie den Charakter des Infos gekannt haben, deshalb haben sie mit Druck und Auslieferung Straftaten gebilligt.

Das erinnert an ein Urteil gegen einen Drucker des Simplizissimus aus der Kaiserzeit. Er wurde verurteilt für eine Ausgabe des Simpel, weil er wusste, dass die vorige Nummer bei ihm gedruckt worden war, beschlagnahmt worden war. Das heißt, er nahm billigend in Kauf, dass auch in der nächsten Nummer, die er gedruckt hat, Straftatbestände erfüllt sein könnten. (s.a. Materialien von RA Siehl, S.)

Zusammenfassung:

Die Urteilsbegründung basiert auf keinem einzigen positiven Beweis. Sie ist mit einigen Einschränkungen von hinten bis vorn auf Vermutungen aufgebaut. Sie unterscheidet sich von der Anklage nur in soweit, daß sie einige Punkte aus der Beweisaufnahme akzeptiert, z.B. die Unmöglichkeit der Kenntnisnahme während des Druckens.

Somit konnten die Richter nur von bedingter Vorsätzlichkeit sprechen.

Die ganze Urteilsbegründung bestärkt den Eindruck, den man schon in der Hauptverhandlung gewinnen konnte, nicht die Staatsanwälte und das Gericht haben die Beweislast, den Angeklagten konkrete Straftaten nachzuweisen, sondern die Angeklagten sind gezwungen, ihre eigene Unschuld und die Unschuld des Info-BUG nachzuweisen.

Damit ist auch noch der letzte Anschein von Rechtsstaatlichkeit den Bach runter.

DRUCKER = ZENSOR ?

Mit diesem Urteil, aber auch schon mit dem Verfahren wurde erreicht, daß Zensur wieder eingeführt wurde. Natürlich nicht im herkömmlichen Sinne. Wenn dieses Urteil rechtskräftig wird, wird der Drucker zum Zensor. Da keiner genau weiß, wo die Strafbarkeit anfängt, wird der Drucker aus Angst und Vorsicht diese Grenze eher niedriger ansetzen. Die Autoren und Verfasser politischer Schriften werden sich vorsichtshalber schon einmal selber zensieren, wenn sie ihre Sachen auch noch gedruckt haben wollen. Dass das alles nicht nur Vermutungen sind, zeigt die Erfahrung, die das "Projekt Tageszeitung" gemacht hat. Die "Tageszeitung" sollte in einen Vertrag mit einer Druckerei einen Passus mit aufnehmen, der die Druckerei berechtigt, bei politisch brisanten Artikeln zum Rotstift zu greifen.

Die Drucker werden Revision einlegen. Solange darüber der BGH nicht entschieden hat, ist das Urteil nicht rechtskräftig.

Von diesem Urteil sind viele betroffen. Es ist notwendig eine breite Öffentlichkeit darüber herzustellen, etwas dagegen zu unternehmen:

Wenn Sie/Ihr über den weiteren Verlauf Informationen haben wollen/wollt, wendet Euch an:

AGIT-Druck, Ahornstr.26, 1000 Berlin 41, Tel.:79180005

Es werden auch Spenden für die mittlerweile schon recht hohen Prozeßkosten gebraucht -- SPENDENKONTO: Dorothea Krauss

Postscheckamt Berlin West

Konto-Nr. 372387-105

Stichwort: Agit-Prozesskosten

Zur Geschichte der Verfolgung von Druckern

(Materialien aus dem Plädoyer von RA Siehl im Agit-Prozeß)

Das Gericht kann sich auf reichhaltiges Entscheidungsmaterial in Druckerprozessen deutscher Gerichte stützen. Dieses stammt jedoch aus finsternen Zeiten, in denen es um die Frage der Meinungsfreiheit schlecht bestellt war.

Im Urteil vom 9. Juni 1899, das eine Ausgabe des "Simplizissimus" - einer satirischen Wochenzeitschrift - betraf, beschäftigte sich der damalige 4. Strafsenat - nachzulesen in den Entscheidungen in Strafsachen Band 32, Seite 220 - mit der Strafbarkeit des Druckers, der die Nr. 32 des "Simplizissimus" gedruckt hatte. Dieses Gericht lehnte es damals ab, allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche Art und welches Maß von Sorgfalt von Druckern unter allen Verhältnissen zur Vermeidung strafbarer Publikationen zu fordern sei. Dies könne nur nach den konkreten Verhältnissen des besonderen Falles beurteilt werden.

Es stellte fest, daß es rechtswidrig wäre, wenn man allgemein und unterschiedslos jedem Drucker eine Kontrollpflicht hinsichtlich des Inhalts aller Erzeugnisse seiner Druckerei auferlegen wollte. Das Reichsgericht hat damals die Verurteilung des Druckers jedoch deshalb bestätigt, weil die 1. Instanz festgestellt hatte, der Drucker hätte aus der eine Woche früher erfolgten Beschlagnahme der vorigen Nummer 31 die Vermutung entnehmen können, daß auch die nächste Nummer 32 eine 'Majestätsbeleidigung' enthalten könnte und hätte trotzdem eine Prüfung des Textes dieser 2. Nummer unterlassen. Die Vermutung, der Redakteur würde nach Beschlagnahme der Nummer 31 wegen 'Majestätsbeleidigung' nunmehr in der darauffolgenden Nummer eine neue zu vermeiden gewünscht haben, hielt das Reichsgericht offensichtlich für nicht prüfenswert.

Eine allgemeine Verantwortung für Drucker gibt es zwar nicht,...
Trotz der eindeutigen Feststellung, daß ausdrücklich eine allgemeine Verantwortung des Druckers für die Erzeugnisse seiner Druckerei abgelehnt wird, mußte ein Weg gefunden werden, dennoch den Drucker nicht straflos ausgehen zu lassen.

Wie man sieht, hat das Reichsgericht auch diesen Weg gefunden.

.... aber ein Weg wird gefunden

Etwa 30 Jahre später fand diese Rechtssprechung ihre Fortsetzung durch den 4. Strafsenat des Reichsgericht und zwar verstärkt unter der Geltung des sog. Gesetzes zum Schutz der Republik von 1925.

Dieses Gesetz, das mit der Begründung der Abwehr drohender Gefahren seitens monarchistischer und rechtsextremer Kreise für die Weimarer Republik verabschiedet worden war, richtete sich jedoch fast ausschließlich gegen die politische Linke. Strafbar war nach § 7 Ziff. 4 des Republiksschutzgesetzes in Verbindung mit § 86 StGB die Vorbereitung zum Hochverrat.

Am 18.2.1927 bestätigte der 4. Strafsenat des Reichsgerichts, nachzulesen in der 'Juristischen Wochenschrift 1927, S. 2004, eine Verurteilung von Druckern und Setzern, die die Schriftenfolge der KPD mit dem Titel 'Vom Bürgerkrieg' gedruckt haben.

Nachdem im Urteil zunächst ausgeführt wird, daß der Funktionärskörper der KPD eine geheime und staatsfeindliche Verbindung zum Zwecke der Untergrabung der Verfassung des Reichs und der Länder sei, wird erneut festgestellt: "Freilich werden Setzer und Drucker wegen der in ihrem Beruf gebotenen Eile und des regelmäßig mangelnden Interesses an dem Inhalt des Manuskriptes ihre Arbeit meistens nur mechanisch verrichten, ohne sich um den Inhalt des Manuskriptes bzw. Satzes zu kümmern. Regelmäßig wird man daher Setzer und Drucker nicht für den Inhalt ihrer Arbeit verantwortlich machen können. Weswegen in diesem Falle die angeklagten Drucker und Setzer doch verurteilt werden

müßten, begründete das Urteil mit zwei entscheidenden Punkten, deren Verwandtschaft mit den Ausführungen in der Anklageschrift dieses Verfahrens hier nur schwer geleugnet werden kann: Es sind einmal die "geheimnisvollen Umstände, unter denen der Auftrag entgegengenommen, die Ausführung des Druckes besorgt und die Weiter-schaffung an die Adressaten ausgeführt ist. Bei dieser Sachlage ist es weiterhin nicht zweifelhaft, daß die Angeklagten auch die hochverräterischen Zwecke der Bürgerkriegshefte klar erkannt haben. Denn die Angeklagten sind selbst Kommunisten."

Ein konkretes Tatbestand muß nicht mehr vorliegen
Kennzeichnend für die damalige Rechtssprechung, für die dieses Urteil lediglich ein Beispiel ist, war der Versuch, die gesamte kommunistische Propaganda zu unterdrücken.

Am Anfang dieser Rechtssprechung stand noch das Bemühen, ein konkretes hochverräterisches, d.h. auf den Umsturz gerichtetes Unternehmen auch tatsächlich nachzuweisen.

Die Fortentwicklung dieser Rechtssprechung ging jedoch ins Uferlose.

Da bei den Kommunisten aufgrund ihrer Ideologie davon auszugehen sei, daß alles, was sie tun oder äußern ihrem Endziel, nämlich dem Umsturz untergeordnet ist, brauchte ein konkretes hochverräterisches Unternehmen bald nicht mehr nachgewiesen zu werden.

Somit unterfielen unzählige kommunistische Schriften der Strafvorschrift der Vorbereitung des Hochverrats, auch wenn ein konkretes umstürzlerisches Vorhaben, so auch in dem eben zitierten Falle, nicht festgestellt werden konnte. In den Jahren nach 1924 standen vor dem 4. Strafsenat des Reichsgerichts angeklagt wegen Vorbereitung des Hochverrats Inhaber und Angestellte von Buchhandlungen, Druckereien und Dichter.

Bekanntgeworden sind diese Prozesse unter dem Stichwort *L i t e r a r i s c h e r H o c h v e r r a t*, da den Angeklagten die Verfassung bzw. Verbreitung einer Literatur zur Last gelegt worden war, von der vorausgesetzt wurde, daß sie der Werbung für kommunistische Gesinnung dienen sollte und die zum Teil auch nach Meinung des Gerichts eigentlich unpolitischen, künstlerischen Zwecken und Ideen zu dienen bestimmt war. Deren Strafbarkeit wurde aber daraus gefolgert, daß sie von Kommunisten zur Unterstützung kommunistischer Gedanken verwendet würde.

Am 18.6.1926 verurteilte der 4. Strafsenat des Reichsgerichts den Schriftleiter Fritz Rau wegen Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit Vergehen nach § 7 Nr.4 Republiksschutzgesetz zu 9 Monaten Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe, weil er in der von ihm verantwortlich redigierten "Süddeutschen Arbeiterzeitung" eine Besprechung des Films "Sein Mahnruf" veröffentlicht hatte. In den Urteilsgründen heißt es u.a.: "...Das alles ist in die Form der Betrachtung der Belehrung gekleidet, nicht in die Form der unmittelbaren Aufforderung zum revolutionären Handeln, vielleicht absichtlich aus Vorsicht.

Er ist aber auch nicht angeklagt wegen Aufforderung (§85 StGB), sondern wegen Vorbereitung zum Hochverrat. Das bildet sich der Verfasser nicht ein, daß er mit diesen Sätzen eine Revolution entfachen könne, wohl aber ist seine Absicht deutlich erkennbar, im Lesersinn er der Aufführung beigewohnt oder nicht - die Gedanken auf eine künftige Revolution hinzuleiten, den Wunsch zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung und Staatsverfassung zu wecken und zu beleben, damit der Geist des Umsturzes vorhanden sei, wenn der Tag der gewünschten Entscheidung anbricht..."

Tötung des bürgerlichen Rechtsgedankens
In seinem Aufsatz "Die Buchhändler und Druckerprozesse vor dem Reichsgericht" stellt der ehemalige Staatsminister und Rechtsanwalt Wolfgang Heine im Aprilheft 1927 der Justiz fest, daß solche Kon-

struktionen einer Vorbereitungshandlung zum Hochverrat weit über das hinausgehen, was bisher in der Rechtssprechung vorgekommen war. Er charakterisiert diese Rechtssprechung folgendermaßen: "In tatsächlicher Beziehung beruht die Deduktion des Reichsgerichts auf einem ganz argen Unverständnis des Sinnes und Wesens geistiger Bestrebungen, insbesondere auch politischer und künstlerischer Äußerungen. Einer Denkweise, die an dem bürgerlichen Recht geschult ist, entspricht es, in jeder Äußerung eine Willenserklärung zu erblicken und nach deren Absicht zu fragen. Diese Auffassung sieht nicht, daß auf allen Gebieten Bekenntnisse zunächst nichts sind als Ausdruck eines inneren Dranges zur Kundgebung von oft recht unklaren Gefühlen. Die Forderung nach Freiheit, nach einer von Ungerechtigkeit und Gebundenheit gereinigten Gesellschaft, die Begeisterung für Helden, die ihr Leben der Idee zum Opfer gebracht haben, die Aufforderung, ihnen nachzueifern, der Ruf nach Öffnung der Kerker und Überwindung der Unterdrücker ist überall eine psychische Entladung, aber keine verstandesmäßige klare Vorbereitung einer bewußten Handlung. Alle pathetischen Worte, die bei solchen Gelegenheiten daherströmen, sind nicht Programm des Handelns, sondern Ausdrucksformen der Gesinnung. Wer diesen Unterschied verkennt, gelangt nicht nur in eine Verfolgung der Gesinnung anstatt der Tat, sondern er macht sich auch der Sünde schuldig, die niemals vergeben werden kann; der Sünde gegen den Geist. Er sucht den Geist zu dämpfen, seinen Bewegungen Fesseln anzulegen, und spürt nicht, daß er damit dem grauen Philistertum den Weg bereitet und selber darin versinkt."

Die Ausführungen dieses liberalen Politikers und Juristen aus dem Jahre 1927 haben leider an Aktualität nichts verloren, im Gegenteil, mit diesem Prozess scheinen sie wieder ihre aktuelle Bedeutung zu gewinnen.

Unübersehbare Folgen ...

In kaum einem anderen Komplex deutscher Strafprozesse werden die unübersehbaren Folgen einer Gerichtsbarkeit, die gegen den vermeintlichen Staatsfeind Nr. 1, den sog. Terroristen, auf die freie politische Meinungsäußerung und politische Auseinandersetzung so deutlich wie in diesem.

Den Höhepunkt dieser Judikatur der Vorbereitung zum Hochverrat bildete die Rechtssprechung des Volksgerichtshofs, von dem ein Urteil vom 17. Juli 1944 bekannt ist, in dem Drucker und Verbreiter des Gedichts "Das deutsche Gebet" zum Tode verurteilt wurden, da sie damit "unseren Glauben an unseren Führer, die Grundlage unseres Sieges angegriffen" haben.

"DAS DEUTSCHE GEBET:

Komm Adolf und sei unser Gast und gib uns...
von dem, was Du uns versprochen hast.
Nicht Stammgerichte und Hering, nein, was Göbbels...
und Göring. Erst nimmst Du uns Schmalz und ...
das nanntest Du Deutschland erneuern. Volk ohne Raum,
Vieh ohne Futter, Führer ohne Frau,
zehn Schlächter auf eine Sau,
das ist Deutschlands Wiederaufbau.

Komm, komm Hindenburg, alter Streiter
und hilf dem kleinen Gefreiten weiter.
Der russisch regiert, Napoleon markiert,
den Bart englisch rasiert, dazu noch in Österreich geboren,
uns italienisch grüßt, der Frauen das Kinderkriegen versüßt,
selber aber keine machen kann,
das ist sicher ein deutscher Mann!"

Bei Anführung dieses Beispiels geht es nicht darum, die Terrorjustiz des Volksgerichtshofes mit dem Verfahren vor diesem Gericht gleichzusetzen. Dennoch: Die Rechtsprechung im Nationalsozialismus wurde zum überwiegenden Teil von den Richtern der Weimarer Republik ausgeführt, genauso wie die Strafjustiz in der Weimarer Republik von aus dem Kaiserreich übernommenen Richtern geprägt war. Die verletzte Rechtsvorschrift - die Vorbereitung zum Hochverrat - war dieselbe, die uferlose Ausweitung der Tatbestandsvoraussetzung in dieser Rechtsnorm durch das Reichsgericht in der Weimarer Republik brauchte unter der nationalsozialistischen Justiz nur fortgeführt zu werden, sie brauchte an diesem Punkt nichts Neues zu erfinden.

Das letzte bekanntgewordene Urteil gegen einen kommunistischen Drucker ist das Urteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 17.11.1962.

Mit diesem Urteil bestätigte der BGH eine Verurteilung des Druckers Ludwig F. durch das Landgericht Nürnberg/Fürth wegen fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbotsurteil in Tateinheit mit Beihilfe zur Geheimbündelei wegen des Druckens von Schriften, die die verbotene KPD gefördert haben sollen, zu 7 Monaten Gefängnis.

Verfolgung heute ...

Warum ist der historische Rückblick in die Geschichte der Drucker- und Presseverfolgung nötig gewesen?

Es geht nicht darum, das Info-Bug in seiner literarischen Qualität mit den Werken zu vergleichen, die damals unter das Verdikt der 'Vorbereitung zum Hochverrat' fielen. Es geht allein darum, auf die weitreichenden Folgen einer Rechtsprechung, die vorgibt, die sog. Terroristen zu bekämpfen, auf Meinungs- und Pressefreiheit in noch nicht allzu lange zurückliegender Vergangenheit hinzuweisen, um vor Parallelentwicklungen heute zu warnen.

Am Ende der Weimarer Republik stand als Ausgangspunkt und Ziel der Rechtssprechung des Reichsgerichtes und des Volksgerichtshofes zum Schutz der Republik die Verfolgung konkreter umstürzlerischer Bestrebungen.

Schnell wurde der zweite Schritt getan, nämlich die Kommunisten insgesamt zu verfolgen, da ja ihre gesamte Tätigkeit auf den gewaltsamen Umsturz, d.h. auf Hochverrat ausgerichtet sei.

Der dritte Schritt bestand darin, alles das, was den Kommunisten diene oder auch nur dienen könnte, zu verfolgen und jeden einzelnen, der auch nur im entferntesten in seiner Tätigkeit den Kommunisten objektiv von Nutzen sein könnte, dazu gehörten u.a. Tucholsky, Heinrich Mann, Ossietzky und viele andere mehr, zu bestrafen bzw. in die Emigration zu treiben.

Heute steht im Zentrum des Interesses der Justizbehörden und Gerichte das (scheinbare) Vorgehen gegen den "Terrorismus".

Hierfür wurden spezielle Paragraphen in das Strafgesetzbuch eingeführt, die auch Gegenstand des Verfahrens sind. (u.a. §§88a u. 129a)

Im Rahmen des strafrechtlichen Vorgehens gegen den heutigen vermeintlichen "Staatsfeind Nr.1" droht mit diesem Verfahren unter Anwendung der neugeschaffenen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausdehnung des staatlichen Verfolgungsinteresses auch auf Menschen und Medien, die nicht der sog. Politik der Stadtguerilla angehören, die aber über deren Politik auch anhand von deren Erklärungen die politische Auseinandersetzung führen. Diese gefährliche Ausweitung wird dann genauso, wie in den Jahren nach 1925 damit begründet, daß dies ja den Terroristen diene oder zumindest dienen könnte.

Die nächste Stufe der strafrechtlichen Verfolgung kann man sich bereits jetzt ausrechnen: Es werden Menschen wie Böll, Gollwitzer und

Albertz sein, die sich nicht auf der staatlichen Argumentationslinie mit dem Phänomen des Terrorismus auseinandersetzen.

Vor dieser Entwicklung muß gewarnt werden, gerade auch in diesem Verfahren.

Der Senat ist aufgerufen, durch das zu sprechende Urteil dieser Entwicklung bereits jetzt einen Riegel vorzuschieben und sich un-
zweideutig für das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit auszusprechen."

GROHNDE-Prozesse: Erfolg der Solidarität - es wurden

bisher ca. DM 150.000,- gesammelt!

NEUE ANGRIFFE: Der Regierungspräsident von Hannover hat jetzt Anklage gegen Leute gestellt, die zum Teil überhaupt nicht damals festgenommen worden waren. Sie sollen jetzt für die Polizeischäden in der angeblichen Höhe von DM 250.000,- schadensersatzpflichtig gemacht werden. Dies muß, so meinen wir, im Zusammenhang mit den jetzt anstehenden Aktionen in Gorleben gesehen werden, wo viele Bauern beteiligt sind, die z.B. Höfe und Maschinen zum Verpfänden haben.

Fall Proll: Staatsanwalt bleibt hart

aus Spiegel 9/79

Die Anregung von Bundesinnenminister Gerhart Baum (FDP), der früheren RAF-Angehörigen Astrid Proll, die seit September in London in Auslieferungshaft sitzt, „den Rückweg zu erleichtern“, findet bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft wenig Gegenliebe.

Eine Haftverschonung, über die das Frankfurter Landgericht zu entscheiden hat, würde Hans Christoph Schaefer, der stellvertretende Leiter der Frankfurter Staatsanwaltschaft, „nicht hinnehmen, weil sie einer Desavouierung des Auslieferungsbehrens gleichkäme“.

In einem Brief an Hessens Justizminister Herbert Günther, SPD, versicherte Baum, daß Astrid Proll nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes alle Kontakte zum terroristischen Untergrund abgebrochen hat. Doch für Staatsanwalt Schaefer sind „längst noch nicht alle Erkenntnis-Quellen ausgeschöpft“.

Grund für die starre Haltung des Anklagevertreters: Schon einmal — 1974 — war der wegen zweifachen Mordversuchs, Bankraubs und illegalen Waffenbesitzes angeklagten Astrid Proll Haftverschonung gewährt worden — aufgrund einer lebensbedrohlichen Kreislauferkrankung. Kaum wieder bei Kräften, hatte sie ihre Freilassung damals zur Flucht genutzt. Vier Jahre lang lebte sie dann unter falschem Namen in London, ehe sie im September letzten Jahres gefaßt wurde. Proll-Anwalt Ulrich K. Preuss: „Und jetzt soll sie Sühne leisten dafür, daß sie damals abgehauen ist.“

Nicht nur der Bremer Rechtsprofessor Preuss, der am Wochenende in



Demonstration gegen die geplante Auslieferung Astrid Prolls*

London mit seiner Mandantin noch einmal die mögliche Rückkehr besprach („Ich ringe mit mir, ob ich ihr zuraten soll“), zeigte sich letzte Woche nach Verhandlungen mit dem Wiesbadener Justizministerium und der Frankfurter Staatsanwaltschaft „irritiert, wie unflexibel die Justiz reagiert“. Auch Terroristenfahnder der Polizei und Sicherheits-Experten der Parteien hätten ein Entgegenkommen der Justiz als „Beitrag zur inneren Sicherheit“ gewertet, der „durchaus positive Auswirkungen auf die terroristische Szene haben kann“ (so ein Ermittler).

Die unnachgiebige Haltung der Staatsanwaltschaft verwundert um so mehr, als die Chancen für Astrid Proll, nicht ausgeliefert zu werden, „keinesfalls schlecht“

(Preuss) stehen. Zudem reichte die Qualität der Beweismittel schon im ersten Prozeß kaum hin, um die Angeklagte des versuchten Mordes zu überführen. Die zu erwartende Strafe wäre durch dreijährige Untersuchungshaft inzwischen nahezu verbüßt. Preuss: „Hier geht bornierter Doktrinisismus an der menschlichen Situation einer Frau vorbei, die ohnehin schon hart bezahlt hat.“

Das „ganz deutliche Entgegenkommen“ der Staatsanwaltschaft, das Behördenleiter Schaefer gleichwohl signalisiert, soll sich wenigstens in einer raschen Terminierung des Prozesses niederschlagen. Schaefer: „Von uns aus kann's schon im April losgehen.“

* Am 5. Februar vor dem britischen Generalkonsulat in Frankfurt.

Deutsche Vergangenheitsbewältigung

Der Jahrestag der Machtergreifung Hitlers war am 30.1.79 Anlaß für eine Demonstration von etwa 1500 Anti-Faschisten. Der Demonstrationzug führte durch Neukölln und Kreuzberg. Vereinzelt gingen Fensterscheiben zu Bruch - ob im Sinne bewußter Provokation oder überschäumender Empörung läßt sich nicht klären, ganz sicher aber nicht im Sinne der Veranstalter dieses ansonsten disziplinierten Protestmarsches.

Auf der Demonstration wurde die Meldung verbreitet, daß in einem Kreuzberger Lokal am Mehringdamm / Kreuzbergstr., dem "Kaiserstein", ein Treffen von Faschisten stattfände, die eben diesen Jahrestag feiern würden.

Spontan marschierten etwa 300 Demonstrationsteilnehmer zu diesem Lokal, um zu dokumentieren, daß man gewillt sei, derartige faschistische Aktivitäten hinzunehmen. Ein Polizeiaufgebot von etwa 400 Beamten und zwei Wasserwerfern konnte den Eindruck entstehen lassen, daß die deutsche Polizei einmal mehr zum Schutz von Faschisten angetreten war.

Die Demonstranten machten mit Sprechchören die Passanten und Anwohner aufmerksam, zogen sich dann aber, ohne daß es zu Zwischenfällen kam, friedlich und geordnet zum U-Bahnhof Mehringdamm zurück.

Hier allerdings erwartete sie eine böse Überraschung. Beide Eingänge wurden von der Polizei hermetisch abgeriegelt, und es kam zu einer blutigen Auseinandersetzung in deren Verlauf Mitglieder einer Sanitätsgruppe und unbeteiligte U-Bahnfahrgäste brutal geschlagen wurden. Das, was von der Polizei als "vereinzelter Schlagstockeinsatz" bezeichnet wird, erlebten Beteiligte als "erbarmungsloses Knüppeln" gegenüber Wehrlosen.

Rund 30 Personen blieben am Ende zum Teil erheblich verletzt zurück.

Im polizeilichen Pressedienst findet sich lediglich der Hinweis auf die Verletzung eines Beamten.

Die Liga für Menschenrechte plant eine Dokumentation über die Vorfälle und sammelt hierzu Augenzeugenberichte.

Es darf nicht sein, daß solche Vorkommnisse ungeklärt bleiben. Daß die Polizei mit großem Aufwand Faschisten schützt und Anti-Faschisten verprügelt, sollte jedem zu denken geben.

Meine 16jährige Tochter nahm an der Demonstration „aus Anlaß des Jahrestages der nationalsozialistischen Machtergreifung am 30. Januar 1933“ (Nr. 10 140) teil, nachdem sie durch „Holocaust“ begriffen hatte, wohin der 30. Januar 1933 führte. Friedlich und eher verängstigt nahm sie ihr verfassungsgemäßes Recht des Demonstrierens in Anspruch. Auf dem U-Bahnhof Mehringdamm, bereits auf dem Heimweg, wurde meine Tochter von Polizisten beleidigt und bewußtlos geschlagen. Sie mußte miterleben, wie BVG-Fahrgäste vom Bahnsteig auf die Gleise hinuntergeprügelt wurden von einem entfesselten Polizeikommando. Ich schreibe diesen Brief als der entnützte, ratlose Vater, der nicht weiß, wie

er seinem Kinde begreiflich machen soll, daß man in der westdeutschen Nach-Nazi-Gesellschaft sehr wohl leben kann, wenn man genügend zynisch und resigniert ist. Denn Zynismus und Resignation sind wohl Haltungen, zu denen wir Älteren aus Müdigkeit neigen mögen. Aber diese Haltungen können ja nicht junge, sensible Menschen befriedigen, die erfahren möchten, daß es sich lohnt, in unserer Gesellschaft zu leben. Zu welchen anderen Haltungen als denen der Resignation und der Angst soll aber meine Tochter finden, seit sie „Holocaust“ als Ausdruck deutscher Vergangenheit und Polizeiprügel als Ausdruck deutscher Gegenwart erfahren hat?

Dietrich Hoffmann, Berlin-Friedenau

11.2.79

Freiheit für Astrid Proll

"Die Auseinandersetzung um den Fall von Astrid Proll veranlaßte die Bundesregierung, Astrid Proll zum Paradefall ihrer Distanzierungskampagne hochzustilisieren. Bundesinnenminister Baum entblödete sich nicht, Astrid bessere Haftbedingungen anzubieten auf Kosten eines Verleugnens ihrer eigenen Geschichte. Hier wird er auf Granit beißen.

Jetzt wurde bekannt, daß Astrid den Antrag an den Hessischen Justizminister gestellt hat, den Haftbefehl gegen sie aufzuheben. Sie würde dann freiwillig in die BRD zurückkehren und sich der Gerichtsverhandlung stellen. Dieser Antrag wurde vom hessischen Justizminister an Bundesinnenminister Baum weitergeleitet, denn die Voraussetzung für die Aufhebung des Haftbefehls ist die Zurücknahme des Auslieferungsbegehrens der Bundesregierung.

Wir können im Moment keine ausführliche Einschätzung dazu abgeben, sind aber der Meinung, daß dieser Antrag von Astrid in Absprache mit ihrer Verteidigung und ihren Freunden taktisch nicht unklug ist, da er die Bundesregierung in Zugzwang bringt.

Der politisch hochbrisante Antrag Astrids ist möglich geworden durch eine breite Kritik an dem idiotischen Strafanspruch der Bundesregierung und die Anfänge einer Solidaritätsbewegung im In- und Ausland für Astrid.

Egal welche Schweinerei die Bundesregierung ausbrütet, wir werden uns weiter für Astrid einsetzen.

Entweder werden wir den langen englischen Instanzenzschwengel weiter ausnutzen, die Solidarität für ihre Freiheit zu stärken - oder wenn sie - freiwillig oder gezwungenermaßen in Frankfurt vor Gericht steht, werden wir diesen Prozeß nutzen, um die fadenscheinigen Lügen der Zeugen und die gesamte Prozeßstrategie von Justiz und BKA gegen angebliche Terroristen anzuprangern.

Wir meinen, daß dieser Prozeß zu einem Fiasko derjenigen werden kann und muß, die ihn anstrengen!

Unterstützt unsere Arbeit und informiert Euch weiterhin über Astrid!"

Komitee "Freundinnen und Freunde von Astrid Proll"
trifft sich **jedem Mittwoch im "Zille-Eck", Sophie-Charlotten-Str./**
Seelingstraße in Charlottenburg

Sicherungsverwahrung statt Lebenslänglich

Am 23.1.79 erfolgte vollkommen überraschend eine erneute, äußerst ernstzunehmende Zuspitzung im "2.-Juni-Prozeß". Der Vorsitzende Richter Geus drohte den Angeklagten eine mögliche Verhängung der Sicherungsverwahrung an, wenn es nicht zu einer Verurteilung wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe käme. Es wäre damit das erste Mal in der BRD, daß eine solche Maßnahme gegen Angeklagte in einem politischen Prozeß verhängt würde.

Eckpfeiler faschistischer Strafgesetzgebung

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung wurde 1933 durch das sogenannte "Gewohnheitsverbrechergesetz" in das Strafgesetzbuch eingeführt und war ein "Eckpfeiler faschistischer Strafgesetzgebung".

Trotzdem wurde der entsprechende Paragraph in das Strafgesetzbuch der BRD übernommen.

Sicherungsverwahrung bedeutet die weitere Inhaftierung sogenannter Hangtäter nach der Verbüßung ihrer eigentlichen Strafe. Bereits der Begriff "Hangtäter" vermittelt die Ideologie, daß der Einzelne eine Art angeborenen Hang zu bestimmten Taten habe. Damit sollen außerordentliche Maßnahmen gegen Menschen gerechtfertigt werden unter dem Vorwand des Schutzes der Gesellschaft.

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder starke Bedenken gegen die Anwendung der Sicherungsverwahrung. Sie wurde meist als "allerletzte Maßnahme" angesehen und relativ selten benutzt in Fällen von Tätern, die wiederholt zu mehrjährigen Gefängnisstrafen wegen des gleichen Delikts (z.B. Einbruch) verurteilt worden waren und denen Gutachter eine bestimmte "Hangtäterschaft" bescheinigten.

Bestandteil der „wehrhaften Demokratie“ ?

Bereits im Sommer 1977 gab es Forderungen, diesen umstrittenen Paragraphen zu verschärfen und ihn auf politische Gefangene anzuwenden. Nach der Entführung und Erschießung des BDI-Präsidenten Schleyer durch ein Kommando der RAF nahmen diese Forderungen die Form einer regelrechten Hetzkampagne an. CDU-Albrecht schreckte dabei nicht vor der Lüge zurück, ihm lägen konkrete Mordpläne inhaftierter "Terroristen" vor. Ziel dieser Stimmungsmache war es, den Paragraphen über Sicherungsverwahrung so zu ändern, daß er auf "terroristische Ersttäter" anwendbar wurde, um somit auch diejenigen politischen Gefangenen unbegrenzt hinter Gittern halten zu können, die nicht wegen Mordes zu lebenslänglich verurteilt werden konnten.

Die Kampagne stieß jedoch auf erheblichen Widerstand und auf zahlreiche "rechtsstaatliche Bedenken", sodaß die entsprechenden Gesetzesvorlagen vorerst abgelehnt wurden.

Was bedeutet der erneute Vorstoß im 2. Juni-Prozeß ?

Wieder einmal findet hier der Versuch statt, auf Justizebene, abseits einer aufmerksamen Öffentlichkeit, Maßnahmen voranzutreiben bzw. durchzusetzen, die auf politischer Ebene vorerst gescheitert sind. So soll nach außen der rechts-

staatliche Schein gewahrt werden, während gleichzeitig die umstrittenen Maßnahmen praktiziert werden, wie dies auch im Falle des Kronzeugen geschah. Der Vorsitzende Richter Geus präsentiert seinen ungeheuerlichen Vorschlag in einer Situation, in der die bisherige Beweisaufnahme ein sehr mageres Resultat für die Anklagevertretung gebracht hat und sich abzeichnet, daß die Anklage in der bisherigen Form möglicherweise nicht aufrechterhalten werden kann. Deutlich ist auch hier wieder der Versuch zu erkennen, die Angeklagten möglichst lebenslang hinter Gittern zu halten - und zwar unabhängig von den ihnen nachgewiesenen Taten!

Es geht hier jedoch keineswegs ausschließlich um die Angeklagten im "2.-Juni-Prozeß". Die Verhängung der Sicherungsverwahrung gegen politische Angeklagte hätte allgemein zur Konsequenz, wieder ganz offen ein Gesinnungsstrafrecht zu praktizieren.

RA Wieland sagte dazu in einer Erklärung vor Gericht:

"Die Bewertung politisch oppositioneller Gesinnung als krankhaft...kannte man bisher vor allem aus der heutigen Sowjetunion. Die Zeitdauer einer verhängten Sicherungsverwahrung würde von nichts anderem abhängen als einem Gesinnungswandel der Angeklagten. Wer abschwört, wird entlassen, ansonsten muß er zusätzlich zu seiner Strafhaft noch weitere 10 Jahre in einer Haft bleiben, die sich in nichts von einer Strafhaft unterscheiden würde. Faktisch wäre dies lebenslängliche Haft für Angeklagte, denen man eben Straftaten, die zu einer lebenslänglichen Verurteilung führten, nicht nachweisen kann."

aus einem
Flugblatt des:

- Öffentlichkeitsausschuß 2. Juni-Prozeß -

V.i.S.d.P. Claus Hebler Postfach 4045 1000 Berlin 30

Druck: Systemdruck GmbH

Neuer Anwaltsverein

Eine zweite bundesweite Anwaltsvereinigung, der Republikanische Anwaltsverein, ist in Hannover gegründet worden. Der Verein, der sich als Gegengewicht zum Deutschen Anwaltsverein versteht, wolle sich in die "Tradition des Kampfes für ein demokratisches Recht" stellen, heißt es in der Gründungserklärung. (dpa)

Anzeige

Seit Juni 1978 finden Anwaltsbesuche bei Gefangenen, die wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung angeklagt sind, nur noch unter einer besonderen Bedingung statt. Die Anwälte und die Gefangenen befinden sich in jeweils zwei verschiedenen Räumen, in deren Zwischenwand ein Panzerglasfenster eingelassen ist, durch das sich Besucher und Gefangene anschauen können. Bei lautem und langsamem Sprechen ist es möglich, sich zu verständigen.

Diese Neuregelung der Besuchsmodalitäten nennt sich die *Einführung der Trennscheibe*.

Sie war zunächst gemäß der Neuregelung der StPO für Anwaltsbesuche vorgesehen und erstreckt sich im Falle der sechs Angeklagten des „2. Juni Prozesses“ auch auf Privatbesuche.

Ein steigendes Sicherheitsbedürfnis machte diese Maßnahme angeblich notwendig. Das Einschmuggeln von Kassibern und gefährlichen Gegenständen durch direkten Kontakt der Gefangenen zur Außenwelt, mit Besuchern und Anwälten, soll verhindert werden. Das Argument des erhöhten Bedarfs an Sicherheit – das an sich geeignet ist, jede noch so einschneidende Maßnahme zu rechtfertigen – ist hier absurd. Die Gefangenen und die Besucher (auch die Verteidiger samt ihren Verteidigerunterlagen) werden vor und nach jedem Besuch mehrmals durchsucht. Bei Privatbesuchen sitzen zudem noch mehrere Sicherheitsbeamte mit in den Besuchsräumen. Eine solche Maßnahme bedeutet für Menschen, die schon seit mehreren Jahren im Gefängnis sitzen, eine ganze besondere, für uns kaum nachvollziehbare Härte.

Die sowieso schon seltenen und unter erschwerten Bedingungen zugelassenen Besuche, der einzige Kontakt zur Außenwelt, werden zu einer Farce. Kontakt wird gleichzeitig ermöglicht und vereitelt. Die Anwälte, die Besucher, die Freunde sind gleichzeitig da und doch nicht da.

„Die Scheibe spiegelt die Möglichkeit von Kontakt vor, begrenzt den Kontakt gleichzeitig auf visuellen und verfremdet diesen im selben Moment auch noch durch die spiegelnde Eigenschaft des Glases. Es ist die Methode, einem Verdurstenden ein Glas Wasser zu zeigen, ihn aber nicht trinken zu lassen.“ (Zitat E. B. Dreher)

Die Trennscheibe bedingt auch eine Erschwerung wirksamer Verteidigung. Notwendige gemeinsame Akteneinsicht und prozeßvorbereitende Gespräche sind kaum durchführbar. Diese Behinderung gipfelt in der Anordnung, nun auch jeglichen Schriftverkehr zwischen Anwalt und Mandanten während des Prozesses, Anträge, Notizen etc., überwachen zu lassen.

Die Unterzeichneten protestieren daher im Interesse der Menschenwürde der Gefangenen und zur Verteidigung der Verteidigung gegen die Trennscheibe.

Ich bin mit der Veröffentlichung meines Namens ^{*} einverstanden.

** (In einer Tageszeitung)*

Öffentlichkeitsausschuß 2. Juni-Prozeß; Personalrat der Gerichtsreferendare; Sani-Gruppe Chamisso-Laden; Rote Hilfe West-Berlin; Rote Hilfe e.V.; Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz;

| Name | Adresse | Beruf | Unterschrift |
|------|---------|-------|--------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Kontaktadresse: Öffentlichkeitsausschuß 2. Juni-Prozeß, Postfach 4045, 1 Berlin 30

Herrn Ministerpräsidenten
Lothar Späth persönlich

7000 Stuttgart

1 Berlin 30, den 31.1.1979

Betrifft: Strafgefangenen Günter Sonnenberg, zZ. JVA Bruchsal

O f f e n e r B r i e f

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Als Verteidiger des Gefangenen Günter Sonnenberg sehe ich mich wegen der außergewöhnlichen Umstände des Falles gezwungen, Sie direkt mit den Anordnungen Ihres Justizministeriums zu konfrontieren.

Nachdem Sonnenberg seit dem 14.3.1978 unbeanstandet 10 Monate zusammen mit den U-Gefangenen Siegfried Haag und Roland Mayer gemeinsamen Hofgang und einmal pro Woche eine Stunde Tischtennis hatte (Verfügung des OLG Stuttgart vom 9.3. und 31.5.78, 5 - 1 StE 1/77), wurde diese Anordnung überraschend am 24.1.79 auf Anweisung des Justizministeriums aufgehoben. Der Bundesgerichtshof hatte noch mit Beschluß vom 29.12.78 den Hofgang und das wöchentliche Tischtennis gebilligt, - in Kenntnis, daß Sonnenberg seit Ende November Strafgefangener war (II BGs 1689/78). Am 25.1.79 wurde Sonnenberg überraschend von einer zur anderen Stunde in die JVA Bruchsal verbracht. Ich hatte noch am 25.1.79, um 13.00 mit Herrn Reg.Rat Walter, JVA Stammheim gesprochen, ohne daß ich über diese Verlegung informiert wurde. Herr Walter gab mir am 29.1.79 die Erklärung ab, er habe von der Verlegung Sonnenbergs am 25.1.79 wirklich nichts gewußt, als das Telefonat mit mir stattfand.

Nach seiner Verlegung ist Sonnenberg auf Anweisung des Justizministeriums in die Krankenabteilung der JVA Bruchsal eingeliefert worden, in der er der einzige Gefangene ist; - mit anderen Worten : Total isoliert.

Ist die Anordnung einer solchen Maßnahme schon bei einem "normalen" Strafgefangenen bedenklich, so wird sie spätestens dann unter allen rechtlichen Gesichtspunkten unvertretbar, wenn sie gegenüber einem so schwerverletzten wie Sonnenberg vollzogen wird.

Sonnenberg ist von sechs Sachverständigen untersucht worden. Bis auf einen Gutachter, der zur Therapie keine Stellung genommen hat, haben alle Gutachter unabhängig voneinander die medizinische Notwendigkeit größtmöglicher Fremdanregung für ihn betont, um eine geistige Rehabilitation zu ermöglichen. Als Verteidiger von Sonnenberg muß ich feststellen, daß die vom Justizministerium angeordnete Verlegung diesen sachverständig für notwendig erklärten Therapievorschlügen diametral widerspricht.

Am 31.1.79 habe ich Herrn Reg.Rat Hahn, JVA Bruchsal gefragt, welche Gründe eigentlich einem normalen Strafvollzug für Sonnenberg entgegenstehen; er antwortete, dafür sei allein das Justizministerium zuständig.

Mein Mandant hat mir erklärt, daß er den Abbruch der wenigen minimalen menschlichen Kontakte nicht widerspruchslos hinnehmen werde. Er hat daher am 25.1.79 mit einem Hungerstreik begonnen, - mit den Forderungen: Entweder Anordnung des Normalvollzuges wie bei jedem anderen Strafgefangenen auch - oder Rückverlegung in die JVA Stammheim und Kontakte zu den Gefangenen Haag und Mayer wie zuvor. Angesichts der vom ärztlichen Standpunkt aus gesehenen schädlichen Anordnungen ist dieser Schritt meines Mandanten verständlich, weil er das von seiner Seite einzige Mittel ist, um seine Identität zu erhalten, - und die Behörden davon abzuhalten, ihn zum geistigen Krüppel degenerieren zu lassen. In diesem Zusammenhang ist die Tatsache von Relevanz, daß die seinerzeit mit Sonnenberg zusammen angeklagte Verena Becker (rechtskräftige Verurteilung: ebenfalls lebenslängliche Freiheitsstrafe) sich in der JVA Frankfurt-Preungesheim im Normalvollzug befindet!

Da das Justizministerium die beanstandeten Anordnungen getroffen hat, verspreche ich mir keinerlei Erfolg von Interventionen bei diesem Ministerium. Ich halte ausschließlich Sie gegenwärtig für kompetent, die untragbaren Haftbedingungen ändern zu lassen: Der Fall eines derart schwerverletzten Gefangenen ist in der Bundesrepublik einmalig. In einem solchen Fall medizinischen Empfehlungen zuwiderzuhandeln, dürfte ebenfalls einmalig sein.

Ich darf Sie höflichst bitten, die für Sonnenberg existenziell wichtig minimalen Lebensbedingungen zu schaffen und für Abhilfe zu sorgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt Heinisch, 1000 Berlin 30, Magdeburger Platz 2
Telefon: 030/262 20 23/24

Wir möchten alle Leser des Prozeß-Infos bitten, sich für die Wiederherstellung der ursprünglichen Haftbedingungen für Günter Sonnenberg einzusetzen und sich z.B. diesem Offenen Brief des Rechtsanwalts anzuschließen, den die Redaktion auch unterstützt.

Verfassungsgericht bekräftigt das Grundrecht der Pressefreiheit

Richter darf nicht Zensor der Presse-Berichterstattung sein

Karlsruhe (AP). Der Ausschluß eines Gerichtsreporters aus einer öffentlichen Sitzung, weil sich der Richter durch die Berichterstattung der betreffenden Zeitung diffamiert fühlt, verstößt gegen das Grundrecht der Pressefreiheit. Diese gestern veröffentlichte Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht auf Verfassungsbeschwerden der Verleger des „Kölner Volksblattes“ getroffen.

Ein Reporter dieses Blattes war zweimal von einer öffentlichen Verhandlung im Amtsgericht Köln unter Bezugnahme auf sitzungspolizeiliche Vorschriften ausgeschlossen worden, weil die Zeitung, wie das Gericht gemeint hatte, „unter Ignorierung journalistischer Sorgfaltspflicht“ einen Bericht gedruckt habe, der den amtierenden Richter sowie die

Protokollführerin beschimpft und diffamiert habe. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde war vom Amtsgerichtspräsidenten unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen worden.

Das Verfassungsgericht begründete seine Entscheidung mit der Gefahr, daß sich ein Richter durch derartige Maßnahmen zum Zensor der Presse-Berichterstattung machen könne. Der Richter könnte sonst durch die ihm eingeräumten sitzungspolizeilichen Befugnisse Pressevertreter für die Art ihrer Berufsausübung nach Belieben „belohnen“ oder „bestrafen“ und damit die Berichterstattung steuern. Dies aber sei mit Artikel fünf des Grundgesetzes nicht vereinbar. (Aktenzeichen: 2 BVR 154/78)

TSP 15.2.79

Dagmar Artelt muß wieder eingestellt werden! Bezirksamt verlor die Berufung!

"Am 7.2.1979 hat die Weddinger Erzieherin Dagmar Artelt den Berufungsprozeß gegen die 1977 vom Bezirksamt Wedding ausgesprochene Kündigung vor dem Landesarbeitsgericht gewonnen. Weiterhin hat das Gericht das Bezirksamt verpflichtet, D. Artelt weiterzubeschäftigen.

Etwa 70 Zuschauer waren zu diesem weit über den Wedding hinaus bekannten Gerichtstermin gekommen.

CDU - Stadtrat: "... Frau Artelt (ist) nicht tragbar."

Dagmar Artelt ist den Eltern und Kollegen als eine sehr engagierte Kollegin bekannt, die sich immer aktiv für eine Verbesserung der Erziehungs- und Arbeitsbedingungen, so z.B. gegen die Streichung weiterer Erzieherstellen, für ausreichende Schutzmaßnahmen bei den immer häufiger auftretenden infektiösen Erkrankungen (Gelbsucht, Ruhr ...) eingesetzt hat und sich auch immer aktiv gegen jegliche Disziplinierung der Kollegen durch die Amtsleitung eingesetzt hat. So hatte sie auch gemeinsam mit anderen Kollegen sich dagegen gewandt, als 1977 das Bezirksamt mehrere Ferienbetreuer für Sommerlager aus politischen Gründen abgelehnt hatte.

Dies war dem Bezirksamt ein Dorn im Auge, zumal die Zahl der Kollegen und Eltern, die sich gegen die Maßnahmen des Bezirksamtes zur Wehr setzten, immer größer wurde. So beschloß die Amtsleitung (Stadtrat Tromp, CDU), daß "ein Verbleib von Frau Artelt im öffentlichen Dienst nicht länger tragbar ist."

Um eine Kündigung einzuleiten, wurde dieser politischen Entlassung das Make-up einer ganz gewöhnlichen verhaltensbedingten Kündigung gegeben. "Spielzeug nicht weggeräumt, raucht zuviel im Dienst, Amtsleiter nicht begrüßt..."

Bald jedoch wurde dem Bezirksamt klar, daß diese Kündigung einem Arbeitsgerichtsprozeß nicht standhält. Dann wurden Gründe nachgeschoben.

Dennoch gewann Dagmar Artelt den Arbeitsgerichtsprozeß, das Bezirksamt ging in Berufung und entließ Dagmar Artelt trotz gewonnener 1. Instanz.

Seitdem ist Dagmar Artelt arbeitslos.

In der Berufungsverhandlung am 7.2.1979 wurden bereits nur noch zwei nachgeschobene Kündigungsgründe verhandelt, da das Gericht alle anderen Behauptungen des Bezirksamtes bereits im vergangenen Jahr zurückgewiesen hatte.

Das Gericht vernahm die Vertreter der Amtsleitung und zwei seinerzeitige Leiterinnen. Diese verstrickten sich schnell in vielerlei Widersprüche.

Das Weddinger Bezirksamt (Mehrheit SPD) ist jedoch auch eng verfilzt mit dem Personalrat (Mehrheit ÖTV), und so wundert es nicht, daß diese Personalräte, die sich einstimmig für die Entlassung von Dagmar Artelt ausgesprochen hatten, sich jetzt besonders ärgern werden. Der Weddinger ÖTV-Vorstand hatte sogar jetzt noch den Gewerkschaftsausschluß von Dagmar Artelt betrieben, so daß D.A. auch nach ihrer Wiedereinstellung nicht mehr zu ÖTV-Versammlungen darf.

Da sieht man mal wieder, wie eng die Verfilzung ist: Der Weddinger SPD-Bürgermeister unterschreibt die Kündigung auf

Antrag von CDU-Stadtrat Tromp, die Personalräte stimmen zu, der ÖTV-Betriebsgruppenvorstand (Stellvertreter wirbt z. Zt. im Wedding auf SPD-Plakaten) beantragt dann noch den Gewerkschaftsausschluß.

Die ALTERNATIVE LISTE wendet sich gegen alle politischen Entlassungen und Disziplinierungen!"

aus: ALTERNATIVE LISTE - Für Demokratie und Umweltschutz, Wedding.

Treffen des Bereichs "Demokratische Rechte" der Alternativen Liste:

Jeden Freitag um 20.00 Uhr
im "Zille-Eck"
Sophie-Charlotten / Seelingstr. in Charlottenburg



AL Liste 6

Wagt zu denken, zu sprechen und zu handeln!

Differenzierung bei der Treuepflicht

Landesarbeitsgericht sieht Bereiche höherer und geringerer Verfassungstreue

Das Landesarbeitsgericht Berlin hat jetzt in einem Urteil genau umrissen, wie es sich die Differenzierung bei der Treuepflicht von Angestellten im öffentlichen Dienst vorstellt. Grundsätzlich hatte bereits das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil festgestellt, daß bei Angestellten sich die Anforderungen an die Treuepflicht an der Art des jeweiligen öffentlichen Amtes orientieren. Die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin fand jetzt folgende Formel für die Differenzierung: „Die zu stellenden Anforderungen sind um so höher, je intensiver eine verfassungswidrige Einstellung des Angestellten des öffentlichen Dienstes bewußt oder auch unbewußt in seine Tätigkeit einfließen und Einfluß auf die ihm anvertrauten Menschen nehmen kann.“ Dies gelte insbesondere bei der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, weil hier die Gefahr gegeben sei, daß ein Verfassungsfeind die ihm anvertrauten Minderjährigen gegen die Grundwerte der Verfassung beeinflusse. Kinder und Jugendliche seien diesen Einflüssen meist hilflos ausgeliefert.

Höhere Anforderungen an die Verfassungstreue sieht das Landesarbeitsgericht auch bei solchen Tätigkeiten, „für die eine einschränkungslöse verfassungsbejahende Einstellung des Angestellten im Interesse des Staates und der Öffentlichkeit unbedingt erforderlich ist so zum Beispiel bei Angestellten der Polizei der Justiz, des Strafvollzugs oder auch der sozialen Gerichtshilfe.“

Bei einer Tätigkeit in der Altenfürsorge — über einen solchen Fall hatte das Landesarbeitsgericht zu entscheiden — sei eine solche gesteigerte Treuepflicht nicht erforderlich. Das gelte auch für die Daseinsfürsorge sowie die Gesundheitshilfe. In seinem Urteil (Aktenzeichen 6 SA 68/78), gegen das aus grundsätzlichen Erwägungen die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht zugelassen wurde, verpflichtet das Landesarbeitsgericht das Bezirksamt Kreuzberg, das Einstellungsverfahren des Sozialarbeiters Schw. bei der nächsten entsprechenden freiwerdenden Stelle fortzusetzen. Das Bezirksamt soll beim Personalrat die Zustimmung zur beabsichtigten Einstellung beantragen und den Kläger im Falle der Zustimmung einstellen. Dabei steht der Personalvertretung das Recht zu, der Einstellung des Bewerbers aus Gründen, die nicht in Zweifeln an der Verfassungstreue liegen, zu widersprechen.

Das Gericht stellt damit klar, daß die Einstellung des Bewerbers nicht mehr mit den Gründen verweigert werden darf, es bestünde Zweifel an der Verfassungstreue, weil der Bewerber im Jahre 1975 Kandidat der maoistischen KPD für die Wahlen gewesen sei. Der Bewerber hatte erklärt, daß er nie Mitglied der KPD gewesen sei und sich nach 1975 völlig von der KPD gelöst habe.

U. S.

Diskussionsforum

Im folgenden drucken wir einen gemeinsamen Beitrag der Roten Hilfe Westberlin und der Knastgruppe Wedding. Dieser Beitrag wurde auf der Veranstaltung "Knast und Rock" im Februar 1979 gehalten. Wir denken, daß es sehr wichtig und notwendig ist, gemeinsam über die heute anstehenden Fragen der praktischen Solidarität zu reden und gemeinsam zu handeln. In der nächsten Nummer des Berliner Prozeß-Infos wird die Rote Hilfe einen Beitrag zu den Ergebnissen ihrer politischen Arbeit abdrucken. Gleichzeitig fordern wir alle Leser des Prozeß-Infos auf, Diskussionsbeiträge oder Briefe an die Redaktion zu schicken.

Das Strafvollzugsgesetz, Isolationshaft - Propaganda oder/und Wirklichkeit

"In einem Briefwechsel mit Peter Paul Zahl hat sich Horst Mahler zu den Haftbedingungen geäußert, die in den Bundesrepublikanischen und Westberliner Knästen herrschen. Auszüge aus diesem Briefwechsel, haben durch eine Veröffentlichung im SPIEGEL große Publizität erfahren, weil Mahler sich zum Kronzeugen für eine alte Propagandathese machen läßt, die nicht unwidersprochen bleiben darf:

Mahler behauptet im wesentlichen zweierlei:

1. Die Verhältnisse in den Haftanstalten sind ganz in Ordnung, sie gestalten sich so, wie man sie empfindet, Isolation, gar Isolationsfolter existiere nicht
und
2. wer etwas anderes behauptet, mache sich damit zum Fürsprecher, zum Werber, zum Sympathisanten von Terroristen. Isolationsfolter sei eine Erfindung der Terroristen, um Mitleid zu erwecken, mit dem Ziel, über eine Kampagne gegen mörderische Haftbedingungen neue Terroristenkader zu gewinnen.

Eine Behauptung, die von der sogenannten breiten Öffentlichkeit natürlich begeistert aufgenommen wurde, die auch die Linke nicht unbeeindruckt gelassen hat: Ist doch Mahler schließlich ein kompetenter Mann. Selbst Mitglied der Roten Armee Fraktion gewesen, selbst jahrelang im Knast, kommt er zu dem gleichen Urteil, wie Horst Herold, Kurt Rebmann und seine Vorgänger und die gesamte "Freie Presse" in diesem "unseren" Lande.

Aber was ist Wahrheit und was ist Dichtung?

Tatsache ist, seit dem 16. März 1976 gibt es ein neues Strafvollzugsgesetz! Ganz im Sinne sozialliberaler Parolen verspricht es mehr Sicherheit nach Außen, mehr Freiheit, mehr Demokratie nach Innen. Und viele, der von dem Gesetz Betroffenen, hatten sich eine Verbesserung ihrer Situation erhofft: Mehr Freizügigkeit, mehr Mitwirkung der Gefangenen, eine größere Chance für Bemühungen um Resozialisierung. Und es hört sich ja auch gut an, wenn man liest:

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

1. Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
2. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
3. Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in der Freiheit einzugliedern.

Aber es hört sich nur gut an für den, der nicht weiß, daß diese Grundsatzparagraphen, im Folgenden durch das inzwischen berüchtigt gewordene "wenn es die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet" in der Regel wieder aufgehoben wird, wenn man nicht weiß, daß diese Grundsätze, in zahlreichen anderen Paragraphen, in ihr glattes Gegenteil verkehrt werden.

Wir - die wir uns seit Jahren mit den Haftverhältnissen - sowohl denen von politischen, als auch allen anderen Gefangenen beschäftigen, behaupten:

Die Lage der Gefangenen in den deutschen Knästen ist so beschissen wie eh und je!

Mehr Freiheit ? ja - aber nicht für die Gefangenen!

Wenn jemand durch das neue Strafvollzugsgesetz mehr Freiheit mehr Freizügigkeit erlangt, dann sind es die Justizbehörden und die Gefängnisverwaltungen. Sie erhalten mehr Freiheit, mehr Möglichkeit, die Gefangenen reglementieren zu können. Die Palette umfaßt jetzt nicht nur Haftverschärfungen für renitente Gefangene wie früher, sondern nun auch Hafterleichterungen für diejenigen, die sich dem Vollzug in besonderer Weise anpassen, an dem Vollzug selbst aktiv mitwirken, etwa dergestalt, daß sie andere Gefangene denunzieren, oder "tätige Reue" demonstrieren, öffentlich abschwören oder sich ganz einfach ducken.

Gerade die Möglichkeit der Hafterleichterung ist ein nicht zu unterschätzender Knüppel, mit dem renitente Gefangene zur Räson gebracht werden können. Deshalb wird immer auch nur ein Teilbereich der Haftanstalt zum sogenannten Reformvollzug umgestaltet, statt ihn wegen der so gepriesenen Vorteile auf den ganzen Knast auszuweiten. *Hochsicherheitstrakt:*

Die andere Seite der selben Medaille ist die Verschärfung der Verschärfung: Immer mehr Bundesländer gehen dazu über, sogenannte Hochsicherheitstrakte in den Haftanstalten einzurichten. Solche Sicherheitstrakte sind durch die Propaganda im Zuge der Terroristenhysterie populär gemacht worden. Es ist der Knast im Knast; technisch perfekt eingerichtete Sondertrakte mit speziell gesicherten Zellen, mit elektronischer Überwachung, vollkommen kahler, kalter Einrichtung, ohne Blickkontakt nach außen, abgeschirmt vom übrigen Knastalltag und nahezu vollständigem Einschluß. Im Zusammenhang mit anderen Verschärfungen, wie Beibehaltung der strengen Post-, Zeitungs- und Buchzensur (wie sie im Reformvollzug abgeschafft ist), der Beschränkung von Rundfunk und Fernsehen, Beschneidung von Gemeinschaftsveranstaltungen, Lichtkontrollen in der Nacht, tägliche Zellendurchsuchungen, ständige persönliche Kontrollen bis in den After und vieles andere mehr - also im Zusammenhang mit all diesen anderen Verschärfungen ergeben sich ganz neue Möglichkeiten der Beeinflussung von Gefangenen, die sich renitent verhalten. Diese Palette neuer Möglichkeiten wurde zwar unter dem Beifall der

sen
en.
ie
tigt
hl
un!
-
ze
;
n,

Bevölkerung als Instrument zur sicheren Verwahrung der ach so gefährlichen Terroristen eingerichtet, wird aber nach seiner Einrichtung sich auf alle Gefangenen auswirken.

Anpassung oder Widerstand?

So produziert dieses System im wesentlichen zwei Typen von Gefangenen: den, der sich bedingungslos anpaßt, und der dann in den Genuß von Vergünstigungen kommt, und den, der Widerstand leistet - und das sind nicht nur die politischen Gefangenen - auch wenn diese sicher an der Spitze stehen, die dann mit allen Mitteln gebrochen werden müssen.

Betrachten wir unter diesem Aspekt die Äußerung von Horst Mahler: "Jeder hat die Haftbedingungen in der Art, wie er sie empfindet." Horst Mahler, der sich nicht hat ausfliegen lassen, der sich unaufgefordert, öffentlich von Fehlern seiner Politik distanziert hat, der heute soweit geht, sich vor den Propagandakarren der Justiz spannen zu lassen, als Kronzeuge gegen unmenschliche Haftbedingungen, dieser Horst Mahler erhält nach 8 von insgesamt 14 - also mit einer Reststrafe von 6 Jahren zweimal Ausgang, bekleidet den Posten eines Bücherkalfaktors, der ihm absolute Freizügigkeit in seiner Teilanstalt beschert, hält Sprechstunden ab mit Rechtsberatung anderer Gefangener, alles Dinge, die wir ihm gewiß nicht neiden, aber um welchen Preis erkaufte?

Horst Mahler ist jetzt der Justiz lieb und teuer geworden. Bei einem derart hohen Straferest Urlaub zu bekommen, ist ein Vorgang, von dem andere Gefangene nur träumen. Uns ist kein Fall bekannt, in dem ein Gefangener aus dem sogenannten Regelvollzug, - und so bezeichnet Mahler seine Situation gegenüber P.P. Zahl - eine derartige Vergünstigung erhalten hat. Selbst im sogenannten Reformvollzug gehört so etwas zu den seltenen, Ausnahmen. Ganz sicher, und das ist bereits gesetzlich fixiert, gibt es das auch in Zukunft nicht bei den politischen Gefangenen.

Ein anderer Gefangener - Horst Rackow - kein politisch motivierter Täter - hatte auch die Haftbedingungen, die er empfinden hat: Nach über 5 Jahren Isolation empfand er sie so, daß er keinen anderen Ausweg mehr sah, als sich mit einer über den Kopf gezogenen Plastiktüte umzubringen. Sein offener Abschiedsbrief an die Presse und die Justiz war zusammen mit seinem Tod sein letztes verzweifelt Mittel, auf das aufmerksam zu machen, wogegen er jahrelang vergeblich angekämpft hatte und was es nach Ansicht der Justiz und Horst Mahler gar nicht gibt: DIE ISOLATIONSHAFT!

Isolationshaft ist Wirklichkeit

Jeder bürgerliche Gutachter, selbst Justizmediziner, können die Folgen der Isolationshaft nicht verleugnen. Eine Reihe von Toten begleitet ihre Anwendung: Katharina Hammerschmidt, Holger Meins, Ulricke Meinhoff, Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan Carl Raspe und die zahllosen, die nicht bekannt wurden, weil sie in ihrer Isolation keinerlei Unterstützung, keine Publizität erlangt haben.

Es ist dabei unwichtig, ob wir nachweisen können, wer am Drücker gesessen hat, müßig zu erörtern, ob es Filbinger oder Baader selbst war. Wichtig ist, die Bedingungen zu benennen, die den Tod so vieler Menschen ermöglichen: die mörderische Isolationshaft - sie muß als solche bezeichnet werden. Und das hat nichts mit einer Mitleidskampagne zu tun - selbstverständlich, aus dem

Mitleid erwächst die politische Forderung: nach menschenwürdiger Behandlung aller Gefangenen, nach Einlösung des immer wieder propagierten Anspruchs auf einen sogenannten humanen Strafvollzug für alle, nach Abschaffung der Isolationsfolter. Aber nicht nur die Toten sind Zeugen für die Unmenschlichkeit der Isolation. Astrid Proll mußte entlassen werden, weil der Tote Trakt in Köln-Ossendorf sie haftunfähig gemacht hatte, weil er ihr schwere psychische und körperliche Schäden zugefügt hatte. Der Tote Trakt in Ossendorf kann in der Rückschau als Vorläufer und Modell für die Hochsicherheitstrakte angesehen werden, wie sie heute zunehmend gebaut werden. Die Perfektion ist durch die Verwendung modernster Bautechniken und Einsatz modernster elektronischer Geräte sogar noch verbessert.

Werner Hoppe, der seine Strafe nahezu abgesehen hat (insgesamt 8 von 10 Jahren), nach Gutachterurteil ebenfalls haftunfähig geworden in den Jahren totaler Isolation....

Hafterleichterung nur bei politischem Wohlverhalten

Aber um in den Genuß der gesetzlich "garantierten" Möglichkeit zu kommen, nach 2/3 der Haftzeit auf Bewährung freigelassen zu werden, dazu bedarf es mehr als eine kritische Distanz zur eigenen Vergangenheit: Die finden wir außer bei Werner Hoppe auch bei Margit Schiller und Brigitte Asdonk. Sie erfüllen alle Voraussetzungen für eine Entlassung - außer der einen: sie lassen sich nicht umdrehen - deshalb sitzen sie weiter in Haft. Man darf

gespannt sein auf den Bescheid, den Herr Mahler auf seinen Antrag erhält.

In seinem Eifer, sich der Klassenjustiz anzudienen, leugnet Herr Mahler, was nicht einmal von bürgerlichen Medizinern bestritten wird.

Die körperlichen und geistigen Folgen der Isolation, die zum Teil bereits nach kurzer Zeit eintreten (wie wir aus dem Fall der Jutta Werth von Agit sehen können), die schon nach wenigen Tagen Hochsicherheitstrakt im Turm in Moabit verhandlungsunfähig war, deren Folgen aber in keinem Falle bei längerer Isolationshaft ausbleiben. Und es muß als das bezeichnet werden, was es ist, wenn Menschen an Leib und Seele zu Schaden kommen durch die Einwirkung der Haft: als eine Form von Folter. Als Isolationsfolter, die deutliche Spuren hinterläßt und die das Ziel hat, die Persönlichkeit der Gefangenen langfristig zu brechen, ihre politische Identität zu zerstören. Und es ist auch die Isolation, die es abgeschirmt von der Öffentlichkeit gestattet, daß Gefangene, die sich auflehnen, brutal und systematisch zusammengeknüppelt werden, die Treppen herunterfallen, mit Knebelketten zu Aussagen gezwungen werden sollen (wie vergangenes Jahr am T-Damm, beim Staatsschutz mit Gefangenen der Bewegung 2. Juni), wenn Krankheiten nicht - oder nicht richtig behandelt werden, wenn Gefangene aus dem Schlaf gerissen werden durch stündliche Kontrollen in der Nacht. Alles Methoden, die durch die Isolation begünstigt werden. Aber nach Auffassung von Horst Mahler alles Erfindungen der RAF, um neue Kader für den Terrorismus zu finden. Und die Helfer für diese Kampagne ortet er bei denen, die angetreten sind, um gegen die unmenschlichen Haftbedingungen zu kämpfen. Ähnlich wie bei Rebmann und Herold werden bei ihm die Knastgruppen zu Unterstützern des Terrorismus, zu Sympathisanten der RAF. Und da wir - die Berliner Knastgruppen hier angesprochen sind, gilt es - diese Behauptung entschieden zurückzuweisen.

ZUR AUSSPERRUNGSDISKUSSION

Aufgrund der in der letzten Zeit durchgeführten Streiks, hauptsächlich der IG Druck und Papier und der IG Metall, wird die Aussperrung als Kampfmittel der Kapitalisten wieder intensiver diskutiert.

Da auch mittlerweile verschiedene Urteile von Arbeits- und Landesarbeitsgerichten vorliegen, die sich im Ergebnis gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stellen (vgl. Arbeitsgericht Lörrach am 18.8.1978), zeigt sich hier offenbar der Beginn einer neuen kritischeren Haltung gegenüber der Entscheidungspraxis des Bundesarbeitsgerichts und der - wohl noch schüchterne - Versuch, den realen ökonomischen und politischen Verhältnissen im Arbeitsleben Rechnung zu tragen. **Gesetzgeber und Richter in einer Person?**

Das Arbeitskämpfrecht kann sich auf keine gesetzlichen Normen stützen, sondern ist ein historisch entwickeltes Richterrecht, d.h. die Arbeitsrichter sind Gesetzgeber und Richter in einer Person.

Die zentrale Begründung für die Zulässigkeit der Aussperrung ist der sogenannte Grundsatz der Waffengleichheit, der Kampfparität. Diese Begründung hält jedoch einer Überprüfung nicht stand. So ist bereits im Jahre 1970 eine Studie von C.Noé über den Arbeitskampf mit Streik und Aussperrung erschienen, in welcher der Verfasser aufgrund der empirischen Befunde zu dem Schluß kommt, daß alle Arbeitnehmer durch eine Aussperrung erheblich mehr in ihrer materiellen Existenz betroffen und bedroht werden als die bestreikten Arbeitgeber (Claus Noé, Gebändigter Klassenkampf - Tarifautonomie in der BRD, 1970, S.223).

Nach der Weimarer Reichsverfassung, Art. 159, war das Streikrecht noch gewährleistet und die Aussperrung verboten. Art. 29 der Hessischen Verfassung erklärt die Aussperrung für rechtswidrig. Im Grundgesetz, Art. 9, wird lediglich das Koalitionsrecht garantiert.

Das heutige Streikrecht basiert im wesentlichen auf den Urteilen der Landesarbeitsgerichte zu den Streiks 1952 (das Bundesarbeitsgericht wurde erst 1954 errichtet).

Das erste Urteil des BAG zum Streik 1955 (Zeitungsstreik) schränkte das Streikrecht in seinen wesentlichen Zügen entscheidend ein. So waren sogenannte wilde Streiks und politische Streiks a priori verboten. (BAG AP Nr. 1 und 2 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Diese Rechtsprechung hat das BAG kontinuierlich weiterentwickelt, zuletzt durch seinen Beschluß vom 21. April 1971 (BAG AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Die ersten Streiks in der deutschen Geschichte waren noch spontane Aktionen der unterdrückten und ausgebeuteten Arbeiterschaft. Heute ist die Position des Arbeiters im Kampf gegen Ausbeutung, Arbeitshetze und Profitgier der Kapitalisten durch eine Fülle zu beachtender Voraussetzungen und nicht zuletzt das Streikmonopol der Gewerkschaften geschwächt. Um sich nicht zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen oder strafrechtlichen Verfolgungen auszusetzen, müssen nach dem BAG für einen Streik hauptsächlich folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Streik darf nicht gegen die Friedenspflicht, die während laufender Tarifverträge besteht, verstoßen;
 - der Streik muß sozial adäquat sein, da sonst das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (ein auf der Grundlage des bürgerlichen Rechts entwickeltes Schutzgut) verletzt wird;
 - der Streik muß ultima ratio sein, d.h. alle Möglichkeiten für eine friedliche Lösung müssen erschöpft sein.
- (BAG AP Nr. 1, 2, 32, 34 zu Art. 9 GG, Arbeitskampf)

Trotz dieser schon erheblich eingeschränkten Streikfreiheit hat das Bundesarbeitsgericht die Aussperrung als Kampfmittel der Kapitalisten zur Herstellung der Kampfparität für rechtmäßig erklärt (Bundesarbeitsgericht AP Nr. 43 zu Art. 9 Grundgesetz Arbeitskampf).

Die Argumente der Gewerkschaftsführung in der seit einiger Zeit verstärkenden Auseinandersetzung zwischen dieser und den Arbeitgeberverbänden und dem Bundesarbeitsgericht lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Gewerkschaftsführung stützt sich im wesentlichen auf drei Argumente:

Zum ersten erklären sie die Aussperrung für verfassungswidrig, weil sie die Arbeitnehmer und ihre Koalitionen hindere, die durch Art. 9 III GG garantierten Rechte erfolgreich wahrzunehmen. Als Schutzgesetz zugunsten der Arbeitnehmer verlangt Art. 9 III GG, den Gewerkschaften einen stärkeren Schutz zukommen zu lassen als den Arbeitgeberverbänden. Ein Paritätsgebot enthalte das Grundrecht nicht. Jede Aussperrung erhöhe das Kostenrisiko eines Arbeitskampfes in einem Ausmaß, das die Gewerkschaft in ihrer Existenz bedrohe und deshalb außerstande setze, ihren Verfassungsauftrag zu erfüllen. In zweiter Linie bestreiten die Gewerkschaften das Gleichgewicht zwischen den Sozialpartnern im Tarifvertragswesen und Arbeitskampf. Wenn mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der herrschenden Lehre von einem Prinzip der Parität auszugehen sei, müsse durch ein Verbot der Aussperrung die gestörte Parität wiederhergestellt werden. Schließlich behaupten sie, die Aussperrungen 1976 und 1978 hätten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mißachtet.

Was ist von den Argumenten der Gewerkschaftsführung zu halten?

Was ist von diesen Argumenten zu halten?

Sowohl der Gedanke des Art. 9 III GG als auch der gesamte Mechanismus des Tarifvertragsrechtes basieren, wie das gesamte bürgerliche Recht, auf der Fiktion der formalen Gleichheit, d. h. zwei gleich starke Partner stehen sich gegenüber.

Für das Tarifvertragssystem wird von einem Mechanismus ausgegangen, bei dem jede Seite mit dem Mittel des Verhandeln, der Anwendung von Druckmitteln versucht, das möglichst beste Ergebnis für seine Seiten herauszuschlagen.

Wem nützt das Argument der Parität?

Daher ist es schon falsch, von einer allgemeinen Gleichheit oder auch Parität auszugehen, denn die Arbeitgeberseite verfügt über die Produktionsmittel, das heißt Eigentum an Maschinenparks und Fabriken. Vor allem hat sie den staatlichen Machtapparat auf Ihrer Seite. So hat die Polizei in den Streiks 1973, im Druckerstreik 1976 und in allen anderen Streiks einschlägig gezeigt, in wessen Interesse sie eingesetzt wird. Es vergeht kaum ein Streik, bei dem nicht der staatliche Machtapparat mindestens mit Spitzeln auf den Plan tritt.

Demgegenüber verfügen die Arbeitnehmer lediglich über ihre Arbeitskraft und die Möglichkeit des Zusammenschlusses und damit das kollektive Handeln.

Schon aus dieser sehr knappen Skizzierung der jeweiligen Kampfmittel ist ersichtlich, daß von einer Parität in keiner Weise gesprochen werden kann.

Insofern ist es nicht nur falsch, sondern auch irreführend, einerseits die mangelnde Kampfparität zu bemängeln, und sich gleichzeitig auf Art. 9 GG zu berufen, der ja gerade von dieser Fiktion der Parität ausgeht.

Es ist auch abwegig, davon auszugehen, daß das Grundgesetz ein Paritäts-

gebot nicht enthalte. Denn das gesamte bürgerliche Recht, und damit auch das Grundgesetz, geht doch gerade von der 'allgemeinen Gleichheit der Vertragsparteien' aus.

Die Behauptungen der Gewerkschaftsführung über das Kostenrisiko treffen allerdings zu. Der Arbeitskampf in der Druckindustrie 1976 hat die IG Druck und Papier ca. 33 Mio. DM gekostet, wovon die Ausgaben für Streikunterstützung und Aussperrung etwa jeweils die Hälfte ausmachten. Die IG Metall gibt an, der Arbeitskampf im Frühjahr 1978 habe sie insgesamt 130 Mio. DM gekostet, wovon 48 Mio. auf die Streikunterstützung, der Rest auf die Unterstützung der Ausgesperrten entfielen (FAZ vom 10.7.1978).

Allerdings kann man diese Kostenaufstellung nicht so einfach hinnehmen, ohne zu sehen, daß es gerade die Gewerkschaftsführer waren, die sich vehement gegen die berechtigten Forderungen der Kollegen nach Vollstreik gesperrt haben.

Denn der Vollstreik - im Gegensatz zu dem von der Gewerkschaftsführung durchgeführten Schwerpunktstreik - ist das entscheidende und schlagkräftigste Kampfmittel der Arbeitnehmer, wenn man einmal von Fabrikbesetzungen absieht.

Damit hat die Gewerkschaftsführung erheblichen Anteil an dem - angesichts der Entschlossenheit der Kollegen - äußerst niedrigem Ergebnis.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend läßt sich zur Argumentation der Gewerkschaftsführung sagen, daß zwar die BAG-Rechtsprechung zu Streik und Aussperrung kritisiert wird, sie sich letztlich jedoch der Rechtsprechung voll unterwirft.

Hier stellt sich die Frage, warum sich die Gewerkschaften, von absoluter Rechts- bzw. Gerichtstreue beseelt, den ihre Handlungsfreiheit einschränkenden Entscheidungen des BAG beugten.

Wenn das BAG einerseits seine Entscheidungen damit begründet, daß die Zulässigkeit der Aussperrung zur Herstellung der Kampfparität erforderlich ist, andererseits diese Argumentation aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse über die bestehenden wirtschaftlichen Realitäten, vor denen das BAG ganz offensichtlich die Augen verschließt, nicht überzeugen kann, dann sollten doch gerade die Gewerkschaften zuständig für eine Veränderung dieser unerträglichen Situation sein. Schließlich sind es doch die Gewerkschaften, die das Streikmonopol und damit eigentlich die Macht haben sollten, als Kampforganisation der Arbeiter die notwendigen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und entsprechenden Tarifverträge zu erkämpfen.

Abbruch der Diskussion durch Loderer

Es sitzt zwar ein Gewerkschaftsvertreter in allen Kammern des BAG, bisher ist aber nicht bekannt geworden, daß es deshalb zu größeren Konflikten gekommen ist. Vor allem hat der DGB keine strategischen Überlegungen, wie man der Rechtsprechung begegnen könnte. (In England z.B. boykottiert ein Großteil der Gewerkschaften die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte).

So hält die Zeitschrift "Kritische Justiz" in einem Bericht über eine IG-Metall-Tagung zu Streik und Aussperrung fest:

"Süffisant konnte so auch der konservative Arbeitsrechtler B. Rüthers den IGM-Vorsitzenden Loderer fragen, wie sich die IGM denn nun ihre Rechtspolitik vorstelle; ob sie durch Richterkritik Verfassungsbeschwerde oder gar durch einen (rechtswidrigen) politischen Streik das Verbot der Aussperrung durchsetzen wolle. Loderer, sichtlich beunruhigt, ließ kurze Zeit darauf die Diskussion abbrechen." ("Kritische Justiz", 4/1973, S. 439).

Auch heute hat sich noch keine klare Haltung durchgesetzt, In der jüngsten Gewerkschaftspresse wird immer wieder der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß auch das BAG endlich die "Zeichen der Zeit" erkennt und die Aussperrung für unzulässig erklären wird. So berechtigt die Forderung nach Verbot der Aussperrung auch ist, so falsch ist es sicherlich, dabei auf die "Unabhängigkeit" der Justiz zu setzen oder auf die "Einsicht" des Gesetzgebers zu hoffen. Die Autoren der lesenswerten WSI-Studie über die Aussperrung (Bund-Verlag 1978) kamen zu dem Ergebnis, daß eine Aussperrung verfassungsmäßig nicht garantiert sei (vergl. Urteil des Lörracher Arbeitsgerichts).

Ausgehend von Art. 14, Absatz 1, des Grundgesetzes ("Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch Gesetz bestimmt") erheben sie die Forderung, daß der Gesetzgeber ein Aussperrungsverbot aussprechen müsse. Juristische Argumentationen können sicherlich eine Hilfe sein, entscheidend wird jedoch der gewerkschaftliche Kampf im Betrieb sein, um ein Verbot der Aussperrung durchzusetzen. Alles andere wäre eine Verkennung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse in unserem Land, innerhalb derer das Parlament und die Justiz die Interessen der Kapitalisten vertreten!

Nur Parksünder fotografiert?

Besucher einer Ausstellung fühlen sich von der Polizei kontrolliert

Unterschiedliche Meinungen über Fotoaufnahmen, die am 8. Februar zwei Kontaktbereichsbeamte vor der Galerie 70 in Charlottenburg machten, bestehen zwischen den Besuchern der Galerie und der Polizei. Die Besucher geben an, beim Verlassen der Ausstellung „Deutschland erwacht“ über Aktionen und Provokationen neonazistischer Gruppen gegen 21 Uhr von den Beamten fotografiert worden zu sein. Daß zwei Kontaktbereichsbeamte in unmittelbarer Nähe der Galerie Aufnahmen machten ist jedoch das einzige, was als gesichert gelten kann; denn darüber, was fotografiert worden ist, gehen die Ansichten auseinander.

Wie die Polizei jetzt auf Anfrage offiziell bekanntgab, bannten die Beamten lediglich Parksünder in der Schillerstraße auf die Platte. Häufige Anzeigen hätten nicht gefruchtet, die Autofahrer zögen sich immer wieder durch fadenscheinige Entschuldigungen aus der Verantwortung, hieß es von seiten der Polizei. So hätten die Polizisten zum Fotoapparat gegriffen, um den Tatbestand auf einem Beweismittel festhalten zu können. Dieses erklärten die Beamten den Besuchern nicht. Wie ein Betroffener gegenüber dem Tagesspiegel betonte, hätten die Polizisten zunächst geantwortet, sie könnten fotografieren, was sie wollten. Später äußerten sie, sie fotografierten die Fassade. Jetzt heißt es von seiten der Polizei, es wurde, „wie schon seit Jahren, am 8. Februar in der Schillerstraße Nähe Galerie 70“ der ruhende Verkehr überprüft. „Einer der Beamten machte dabei, wie auch seit Jahren üblich, zwei Blitzlichtaufnahmen von einem verkehrsbehindernd abgestellten Personwagen.“ (Tsp)

Sammlung für Befreiungsbewegung nicht verfassungswidrig

Eine Geldsammlung des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) für Waffenkäufe einer militanten rhodesischen Befreiungsbewegung ist nicht verfassungswidrig. Mit diesem Beschluß hat jetzt die Erste Kammer des Verwaltungsgerichtes die Sammlung entgegen einem Verbot des Polizeipräsidenten vorläufig zugelassen. Der Polizeipräsident hatte die Sammlung als „Einmischung in die innenpolitischen Verhältnisse in Rhodesien“ und als Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker abgelehnt. Die Behörde berief sich auf Artikel 26 des Grundgesetzes, der Handlungen zur Vorbereitung eines Angriffskrieges untersagt. Sie ordnete an, daß das Verbot der Sammlung sofort wirksam sei. Die Erste Kammer des Verwaltungsgerichtes entschied nun, daß der Widerspruch des KBW mindestens die sofortige Wirksamkeit des Verbotes außer Kraft setzt. Zur Begründung heißt es in dem Beschluß der Ersten Kammer, das Grundgesetz verbiete zwar Handlungen für einen Angriffskrieg, nicht aber die Unterstützung eines Verteidigungskrieges. Es bestünden „gewichtige Bedenken“, ob der bewaffnete Kampf der Widerstandsbewegung — innerhalb des rhodesischen Gebietes — als Angriffskrieg angesehen werden könne. (Tsp)

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dieter Kunzelmann

Badstraße 38/39, 1/65, Eigendruck im Selbstverlag

Kurz notiert :

Ehrengerichtsverfahren ./. Ra Heinisch - vorläufig geplatzt

Berufungsprozeß ./. S.Schmidt, die angebl. einen Polizisten verletzt haben soll, als er sie bei ROTE FAHNE-Verkauf festnehmen wollte, da er sie 'verdächtige', schon trockene KBW-Plakate geklebt zu haben.

- wurde gegen eine Geldbuße eingestellt.

Prozeß ./. Buddée u.a. - Anklage lief wegen des Textes einer Stelltafel der Roten Hilfe.

- wurde eingestellt.

Berufungsprozeß, Dagmar Artelt - die politische Entlassung der Weddinger Erzieherung durch Bezirksamt in Zusammenarbeit mit dem ÖTV-Personalrat (der noch kurz vor dem Prozeß ihren Gewerkschaftsausschluß vorantrieb) mußte rückgängig gemacht werden. Sie mußte wieder eingestellt werden. (S.a. dieses Info, S.)

Prozeß ./. Herausgeber der Schülerzeitung "Eintopf" -

- wurde eingestellt.

Prozeß des Sozialarbeiters Schw. - beide Berufungen der Behörde wurden zurückgewiesen und das Einstellungsverfahren muß weiterlaufen. S.a. dieses Info, S. - Differenzierung bei der Treuepflicht, Artikel aus dem Berliner Tagesspiegel)

./. RA Widmer, Ehrengerichtsverfahren - noch während des laufenden Agit-Drucker-Prozesses eingeleitet, weil er den §§ 88a als Maulkorbparagrafen benannt haben soll.

./. RA Remé - standrechtliches Ermittlungsverfahren - aus dem laufenden "2.Juni"-Prozeß werden zahlreiche Vorwürfe gegen ihn erhoben, u.a.

- ...da sagt die Frau Staatsanwältin die Unwahrheit.

...Damit hat RA Remé sich außerhalb der Pflichten eines sogenannten Organs der Rechtspflege begeben.

- ...Titulierung des Zwangsverteidigers RA Belschner als solchen, sowie das angebliche Unterbrechen und Behindern am Weiterprechen als dieser - ohne Einwilligung seines ihm zwangsweise zugeordneten sog. Mandanten - eine Erklärung abgeben will.

- ...es sei die Funktion des Zwangsverteidigers, daß die Angeklagten vom Prozeß ausgeschlossen werden können. (im obigen Zusammenhang)

- ...während der coupmäßigen Verlesung der sog. Anklageschrift soll er den Saal mit der Bemerkung verlassen haben:...er ließe sich nicht zum Kasper machen.

-...bei einem der zahlreichen Ausschlüsse der Angeklagten während dieses Prozesses, soll er gesagt haben, daß es sich um eine abgekartete Sache vom Gericht handele.
